

Gutachten

gemäß § 81 Abs. 1 Umwandlungsgesetz

zu der Verschmelzung der

Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe
(übertragende Genossenschaft)

mit der

Volksbank Mittelhessen eG, Gießen
(übernehmende Genossenschaft)

vom 23. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
2. Allgemeine Angaben	6
3. Rechtliche Grundlagen	6
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
5. Konsequenzen der Verschmelzung	11
5.1. Ziele der Verschmelzung	11
5.2. Wirtschaftliche Auswirkungen	12
5.3. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder	13
5.4. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger	14
6. Schlusserklärung	15

Anlagenverzeichnis

(Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens)

1. Verschmelzungsvertrag im Entwurf vom 26. Juni 2025
2. Verschmelzungsbericht vom 21. Juli 2025
3. Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Die Volksbank Mittelhessen eG, Gießen - übernehmende Genossenschaft - und die Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe - übertragende Genossenschaft - beabsichtigen, sich gemäß dem aufgestellten Verschmelzungsvertragsentwurf vom 26. Juni 2025 und den Bestimmungen der §§ 2 Nr. 1, 79 ff. UmwG auf der Grundlage der Schlussbilanz per 31. Dezember 2024 der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe (übertragende Genossenschaft) zu verschmelzen.
- 2 Als gesetzlicher Prüfungsverband der beiden Genossenschaften erstatten wir das nach § 81 Abs. 1 UmwG vorgeschriebene Verschmelzungsgutachten und zwar als gemeinsames Gutachten für beide Genossenschaften. Dabei haben wir zu prüfen, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der verschmelzenden Genossenschaften vereinbar ist.
- 3 Als Maßstab für unsere Beurteilung ziehen wir heran,
 - ob die relevanten gesetzliche Normen beachtet wurden,
 - ob sich die Leistungsfähigkeit gegenüber den Mitgliedern der beiden Genossenschaften durch die Verschmelzung verschlechtert,
 - ob sich eine Gefährdung der Vermögenslage für die Mitglieder ergeben kann,
 - ob eine angemessene Vertretung in den Organen vereinbart ist,
 - ob die geplante Durchführung der Verschmelzung mit erhöhten Risiken verbunden ist und
 - ob sich die Vermögens- und Finanzlage für die Gläubiger verschlechtert.
- 4 Unsere Prüfungshandlungen zur Erstellung des Gutachtens wurden - mit Unterbrechungen - im Zeitraum Mai bis Juli 2025 vorgenommen.
- 5 Aufzeichnungen über das von uns erstellte Gutachten und die von den Vorständen beider Genossenschaften unterzeichneten Vollständigkeitserklärungen haben wir zu unseren Arbeitsunterlagen genommen. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von den Vorständen beider Genossenschaften bereitwillig erteilt.

6 Wir stützen uns bei diesem Gutachten auf

- den aufgestellten und unterschriebenen Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 26. Juni 2025 (Anlage 1)
- den Verschmelzungsbericht gemäß § 8 UmwG vom 21. Juli 2025 (Anlage 2),
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften für die letzten drei Geschäftsjahre,
- auf die bei beiden Genossenschaften durchgeführten gesetzlichen Prüfungen für das Geschäftsjahr 2024,
- das Fusionskonzept und die Planungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 sowohl für die übernehmende und übertragende Genossenschaften als auch für die verschmolzene Genossenschaft,
- die Satzungen beider Genossenschaften,
- den Vertrag über Deckungsmaßnahmen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn und der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe vom 9. Juli 2025 sowie
- den Vertrag über Deckungsmaßnahmen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn und der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen vom 14. Juli 2025 („Anschlussicherungsvereinbarung“).

7 Für die Beurteilung der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe lagen uns zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens der Prüfungsberichtsentswurf über die Gesamtprüfung zum 31. Dezember 2024 sowie der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2024 bzw. für das Geschäftsjahr 2024 vor.

8 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens lagen uns vor dem Hintergrund des Vertrags über Deckungsmaßnahmen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn und der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe vom 9. Juli 2025 keine Erkenntnisse vor, die gegen die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks sprechen würden.

9 Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind unsere "Allgemeinen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 1. Oktober 2024 maßgebend, die als Anlage 3 beigefügt sind.

10 Die Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens.

2. Allgemeine Angaben

- 11 Die Vorstände der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen und der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe haben am 26. Juni 2025 einen aufgestellten Verschmelzungsvertrag im Entwurf unterzeichnet. Übertragende Genossenschaft ist gemäß § 2 des aufgestellten Verschmelzungsvertragsentwurfs die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe und die Volksbank Mittelhessen eG, Gießen ist die übernehmende Genossenschaft.
- 12 Stichtag für die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft ist der 31. Dezember 2024. Alle Handlungen der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe (übertragende Genossenschaft) gelten rückwirkend mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister ab dem 1. Januar 2025 als für Rechnung der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen (übernehmende Genossenschaft) vorgenommen.
- 13 Den Betriebsräten der beteiligten Genossenschaften wurde entsprechend § 5 Abs. 3 UmwG der aufgestellte Verschmelzungsvertrag im Entwurf fristgerecht zugeleitet.
- 14 Der unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vertreterversammlungen aufgestellte Verschmelzungsvertrag bedarf noch der notariellen Beurkundung.

3. Rechtliche Grundlagen

- 15 Die Vorstände beider Genossenschaften haben am 26. Juni 2025 im Einvernehmen mit den Aufsichtsorganen einen Verschmelzungsvertragsentwurf aufgestellt.
- 16 Durch die Verschmelzung werden die Volksbank Mittelhessen eG, Gießen und die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe unter Ausschluss der Liquidation nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vereinigt. Die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe (übertragende Genossenschaft) überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 UmwG auf die Volksbank Mittelhessen eG, Gießen (übernehmende Genossenschaft) im Wege der so genannten Gesamtrechtsnachfolge.

- 17 Einzelheiten darüber, wie die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft erwerben, werden in den §§ 3 und 4 des aufgestellten Verschmelzungsvertragsentwurfs dargelegt. Die Mitglieder der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe (übertragende Genossenschaft) haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn ab dem 1. Januar 2025, soweit die Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen (übernehmende Genossenschaft) einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.
- 18 Gemäß den Vorgaben der übernehmenden Genossenschaft unterhalten deren Mitglieder dort Geschäftsguthaben in Höhe von maximal 2.500,00 EUR, was maximal 100 voll eingezahlten Geschäftsanteilen in Höhe von jeweils 25,00 EUR an der übernehmenden Genossenschaft entspricht. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden von der übernehmenden Genossenschaft zunächst vollständig übernommen. Hat ein Mitglied der übertragenden Genossenschaft unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung allerdings ein Geschäftsguthaben von mehr als 2.500,00 EUR in der fusionierten Genossenschaft, ist dieses Geschäftsguthaben, soweit es 2.500,00 EUR übersteigt, nach den Vorgaben des aufgestellten Verschmelzungsvertragsentwurfs sowie gemäß § 87 Abs. 2 UmwG an dieses Mitglied auszusahlen.
- 19 Der Vorstand der verschmolzenen Genossenschaft soll sich aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen zusammensetzen.
- 20 Die bisherigen Vorstandsmitglieder der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe sollen mit Wirksamwerden der Verschmelzung bei der fusionierten Genossenschaft weiterbeschäftigt werden und in diesem Zusammenhang auskunftsgemäß keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 Umwandlungsgesetz erhalten.
- 21 Der Aufsichtsrat der übernehmenden Genossenschaft setzt sich nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu zwei Dritteln aus von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus von der Arbeitnehmerschaft gewählten Mitgliedern zusammen. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung soll der Aufsichtsrat unverändert aus den bisherigen 24 Aufsichtsratsmitgliedern bestehen. Davon entfallen 16 auf durch die Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder sowie 8 weitere Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.

- 22 Der Entwurf des aufgestellten Verschmelzungsvertrags wurde von einer Rechtsanwaltskanzlei aufgestellt. Dieser enthält nach dem Ergebnis unserer Prüfung alle nach §§ 5, 80 UmwG notwendigen Angaben. Er trägt sowohl den Belangen der Mitglieder der übertragenden wie auch der übernehmenden Genossenschaft ausreichend Rechnung. Auch die Interessen der Gläubiger beider Genossenschaften werden gewahrt.
- 23 Nach Vollzug der Verschmelzung gelten unverändert die Satzungsbestimmungen der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen für die verschmolzene Genossenschaft. Satzungsänderungen sind im Rahmen der Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen, die auch über die Verschmelzung befinden soll, nicht vorgesehen.
- 24 Die Volksbank Mittelhessen eG, Gießen behält auch nach der Verschmelzung ihre derzeitige Firma; ihr Sitz bleibt unverändert in Gießen bestehen.
- 25 Im Verschmelzungsbericht werden die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf und die Mitgliedschaftsverhältnisse eingehend rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Die Berichterstattung ist nach dem Ergebnis unserer Tätigkeit zutreffend.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

- 26 Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen - gemessen an der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank - waren im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 geordnet.
- 27 Dem Jahresabschluss der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen zum 31. Dezember 2024 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 hat die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, mit Datum vom 10. April 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 28 Die Vermögenslage der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe ist für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 als unzureichend zu beurteilen. Zur Abdeckung von Risiken aus der Bewertung von Kundenforderungen mussten vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn mit Vertrag vom 9. Juli 2025 Deckungsmaßnahmen in Form von Garantien zur Verfügung gestellt werden.

- 29 Das bilanzielle Eigenkapital der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe ist durch einen sehr hohen Anteil an Geschäftsguthaben geprägt. Die Geschäftsguthaben sind zudem nicht breit gestreut, da zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 rd. 22,0 % der Mitglieder rd. 74,0 % der Geschäftsguthaben halten. Zudem verfügen Mitglieder mit einem Anteil von rd. 57,0 % neben der Mitgliedschaft über keine weitere Geschäftsbeziehung zur Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe. Aus dieser Struktur, der vergleichsweise kurzen Kündigungsfrist sowie der angesichts der Sanierungslage nicht erfüllbaren Dividenderwartungen ergeben sich erhöhte Kapitalabzugsrisiken. Der Anteil des erwirtschafteten versteuerten Eigenkapitals am gesamten Eigenkapital liegt erheblich unter dem Verbandsdurchschnittswert.
- 30 Die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe war im Geschäftsjahr 2024 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nach Art, Höhe und Fristigkeit nachzukommen.
- 31 Die Ertragslage der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 zeigt ein Betriebsergebnis vor Bewertung von 38,6 Mio. EUR nach 47,4 Mio. EUR im Vorjahr 2023. Die operative Ertragskraft war durch einen jeweils rückläufigen Zins- und Provisionsüberschuss, höhere Verwaltungsaufwendungen und ein geringeres Ergebnis der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen gekennzeichnet.
- 32 Nach einem negativen Bewertungsergebnis im Kundenkreditgeschäft im Vorjahr von 38,8 Mio. EUR kann die Bank im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 aus der eigenen operativen Ertragskraft ein negatives Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft in Höhe von 33,4 Mio. EUR darstellen. Zur Abdeckung der weiteren Risiken aus der Bewertung von Kundenforderungen mussten vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn mit Vertrag vom 9. Juli 2025 Deckungsmaßnahmen in Form von Garantien zur Verfügung gestellt werden. Nach Abzug der gewinnabhängigen Steuern ergibt sich in der Folge ein geringfügiger Jahresüberschuss von 0,7 Mio. EUR. Im Vorjahr wurde ein Jahresüberschuss von 6,6 Mio. EUR erwirtschaftet.

- 33 Besondere strukturelle Risiken im Kundenkreditgeschäft bestehen bei der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe in Form des Geschäftsbereichs der Investoren- und Projektfinanzierungen von gewerblichen Immobilien mit bundesweit ansässigen Kreditnehmern, die nahezu 90,0 % des Kundenkreditvolumens umfassen. Infolge von geänderten Marktrahmenbedingungen sowie insbesondere aufgrund gravierender organisatorischer Schwächen und Defizite im Kreditgeschäft ergaben sich im Geschäftsjahr 2023 wesentlich höhere Kreditrisiken im Kundengeschäft und im Geschäftsjahr 2024 Kreditrisiken, die nur in Teilen aus der Ertrags- und Vermögenslage der Bank getragen werden können.
- 34 Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG für das Geschäftsjahr 2024 bei der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe wurden auf Grundlage des aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 im März bzw. April 2025 entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen infolge der exorbitant hohen Kreditrisiken im Kundenkreditgeschäft festgestellt.
- 35 Auf Grundlage einer Neubewertung der gesamten Investoren- und Projektfinanzierungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 errechnet sich ein Risikovorsorgebedarf von 503,4 Mio. EUR, den die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe in Höhe von 65,3 Mio. EUR aus eigenen Mitteln abschirmen kann. Für die verbleibende Deckungslücke von 438,1 Mio. EUR hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn mit Vertrag vom 9. Juli 2025 Deckungsmaßnahmen in Form von Garantien zur Verfügung gestellt.
- 36 Darüber hinaus wurden im Juli 2025 bei zwei mit der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe in enger Verbindung stehenden Unternehmen ebenfalls entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen bzw. Tatsachen, die deren Bestand gefährden können, festgestellt. Infolge des nicht mehr tragfähigen Geschäftsmodells der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe wurde bei einem der beiden verbundenen Unternehmen, das vornehmlich immobilienbezogene Dienstleistungen als Unternehmensgegenstand hat, das Insolvenzverfahren eröffnet. Das zweite Unternehmen, das ebenfalls vornehmlich immobilienbezogene Dienstleistungen als Unternehmensgegenstand hat, wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

- 37 Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn und der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen vom 14. Juli 2025 („Anschlusssicherungsvereinbarung“) werden die sich aus den Verträgen über Deckungsmaßnahmen ergebenden Besserungsscheinverpflichtungen in Bezug auf die gewährten Garantien auf 0,00 EUR begrenzt. Voraussetzung hierfür ist das Wirksamwerden der Verschmelzung der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe mit der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen rückwirkend zum 1. Januar 2025.

5. Konsequenzen der Verschmelzung

5.1. Ziele der Verschmelzung

- 38 Durch die angestrebte Verschmelzung soll übergeordnet durch eine Bündelung der Kräfte und durch eine Stärkung der Effizienz im Markt die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Genossenschaften verbessert werden. Die Verschmelzung hat darüber hinaus das Ziel einer Wiederbelebung bzw. Reaktivierung sämtlicher genossenschaftlicher Bankdienstleistungen in Teilen des Geschäftsgebiets der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe sowie ein vereinheitlichtes Geschäftsmodell einer starken genossenschaftlichen Regionalbank sicherzustellen.
- 39 Neben der bedarfsgerechten Beratung aller Kunden ist die umfassende Versorgung von Gewerbe- und Mittelstandskunden sowie Privatkunden mit Finanzdienstleistungen, Informationen und weiteren Servicedienstleistungen Zielsetzung genossenschaftlicher Banken.
- 40 Daher wollen die beiden Kreditgenossenschaften - auch unter Berücksichtigung der herausfordernden Entwicklungen und insbesondere der durch die Sanierung geprägten Situation der übertragenden Kreditgenossenschaft - die strategische und operative Basis der beiden Banken vorausschauend und nutzenbringend zusammenführen und für die regionale Entwicklung ausbauen.
- 41 Die Verschmelzung dient damit dem Auftrag gemäß § 1 Genossenschaftsgesetz, den Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder weiterhin zu fördern.
- 42 Die zur Erreichung der Verschmelzungsziele vorgelegten Ausführungen und Planungen halten wir nach dem Ergebnis unserer Prüfung für plausibel.

5.2. Wirtschaftliche Auswirkungen

- 43 Die künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe unter Annahme der Eigenständigkeit sind im hohen Maße von der Sanierungssituation geprägt. So zeigen die Planungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 jeweils negative Bewertungsergebnisse vor und nach Bewertung und Jahresfehlbeträge.
- 44 Die wirtschaftliche Prognose für die Entwicklung nach der Verschmelzung zeigt für die sich vereinigende Genossenschaft für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 überwiegend zufriedenstellende Betriebsergebnisse vor und nach Bewertung. Für die fusionierte Bank wird für das Geschäftsjahr 2027 ein Betriebsergebnis vor Bewertung von 0,87 % und ein Betriebsergebnis nach Bewertung von 0,68 % jeweils bezogen auf die durchschnittliche Bilanzsumme ermittelt. Diese mittelfristigen Ergebnisse liegen planmäßig leicht unter den prognostizierten Ergebnissen für eine eigenständige Volksbank Mittelhessen eG, Gießen. Spätestens ab dem Jahr 2030 werden für die sich vereinigende Genossenschaft Erfolgsbeiträge oberhalb der Prognosen der eigenständigen übernehmenden Volksbank Mittelhessen eG, Gießen erwartet.
- 45 Auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelkennzahlen liegen bei der künftigen verschmolzenen Genossenschaft zunächst leicht unterhalb der geplanten Kennzahlen für eine eigenständige übernehmende Volksbank Mittelhessen eG, Gießen. Gleichwohl werden die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen mit ausreichendem Abstand eingehalten.
- 46 Die bei der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe bestehenden Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden werden von der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Die zu übernehmenden Mitarbeitenden erhalten einen Kündigungsschutz wegen des Betriebsübergangs. Für die Dauer von zehn Jahren ab Wirksamwerden der Verschmelzung sind betriebsbedingte Kündigungen bei der übernehmenden Genossenschaft ausgeschlossen.
- 47 Mit dem Vollzug der Verschmelzung werden die Arbeitnehmer der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe in das Vergütungssystem und das Personalentwicklungskonzept der übernehmenden Genossenschaft integriert und erhalten eine den betrieblichen Anforderungen angemessene Aus- und Weiterbildung.

- 48 Sowohl die übertragende als auch die übernehmende Kreditgenossenschaft haben einen Betriebsrat. Die Verschmelzung führt zur betrieblichen Eingliederung der übertragenden Genossenschaft. Der Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft nimmt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung die Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft bis zu den gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen wahr.

5.3. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder

- 49 Gemäß dem Vertrag über Deckungsmaßnahmen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn und der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen vom 14. Juli 2025 („Anschlusssicherungsvereinbarung“) werden zugunsten der Bank zur Abschirmung bereits bestehender, aber noch nicht erkannter Risiken, insbesondere Kredit- und Rechtsrisiken und steuerlicher Risiken sowie zur Abschirmung von Aufwendungen aus der Prüfung und Verfolgung von Regressansprüchen Garantien übernommen. Die Garantien sind zunächst bis zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2029 befristet. Weiterhin wird vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn zugunsten der Bank ein Zuschuss zum Ausgleich von Restrukturierungsaufwendungen im Zuge der Verschmelzung mit der Raiffeisenbank im Hochtanus eG, Bad Homburg v. d. Höhe, gewährt.
- 50 Nach dem Ergebnis unserer Analyse ist die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen und der Raiffeisenbank im Hochtanus eG, Bad Homburg v. d. Höhe vereinbar.

5.4. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger

- 51 Auf Basis der Unternehmensplanung wird ersichtlich, dass aufgrund der prognostizierten zufriedenstellenden Ertragsaussichten für die verschmolzene Genossenschaft keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation zu erwarten ist.
- 52 Die Verschmelzungspartner erwarten mittelfristig positive Effekte durch die Verschmelzung. Selbst wenn diese nicht vollständig erreicht würden, ist aufgrund der vorgelegten Planung für die verschmolzene Genossenschaft davon auszugehen, dass sich die Verschmelzung nicht negativ auf die Gläubiger auswirkt. Dies resultiert insbesondere aus der geordneten Vermögenslage der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen.
- 53 Eine Beeinträchtigung der Ansprüche der Gläubiger der Genossenschaft liegt nicht vor, da im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Vertragsverhältnisse von der übernehmenden Genossenschaft fortgeführt werden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung werden die bestehenden Besserungsscheinverpflichtungen gegenüber dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn auf 0,00 EUR begrenzt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der sich vereinigenden Genossenschaft verschlechtern sich demzufolge nicht.

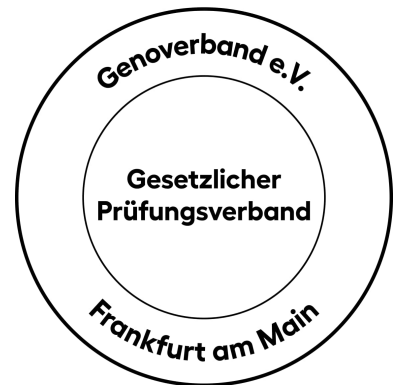
6. Schlusserklärung

54 Nach Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Genossenschaften geben wir folgende Erklärung gemäß § 81 Abs. 1 UmwG ab:

55 Die Verschmelzung der Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe als übertragende Genossenschaft mit der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen als übernehmende Genossenschaft ist mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger beider Genossenschaften vereinbar.

Neu-Isenburg, 23. Juli 2025

Genoverband e.V.



Thomas Kulina

Arkadiusz Hincă

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

URKUNDENROLLE NR. _____ /2025

V e r h a n d e l t

zu _____,

am _____

Vor dem amtierenden Notar:

_____ mit dem Amtssitz in _____,

in den vorbezeichneten Geschäftsräumen,

erschieden heute

1. für die **Raiffeisenbank im Hochtanus eG**,
geschäftsansässig Werner-Reimers Str. 2-4, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe,
vertreten durch:

- a) Herrn Frank Klomfass, geboren am 10.01.1967,
- b) Frau Sibylle Kraus, geboren am 03.04.1969,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Raiffeisenbank im Hochtanus eG mit Sitz in Bad Homburg, eingetragen im Genossenschaftsregister Bad Homburg unter Nr. 119 (nachstehend auch "**übertragende Genossenschaft**" oder „**RB im Hochtanus**“ genannt),

2. für die **Volksbank Mittelhessen eG**,
geschäftsansässig Schiffenberger Weg 110, 35391 Gießen,
vertreten durch:

- a) Herrn Dr. Peter Hanker, geboren am 27. Februar 1964,

- b) Herrn Dr. Lars Witteck, geboren am 20. März 1974 sowie
- c) Herrn Michael Müller, geboren am 05. August 1972,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Volksbank Mittelhessen eG mit dem Sitz in Gießen, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen unter GnR 302 (nachstehend auch "**übernehmende Genossenschaft**" oder „**VB Mittelhessen**" genannt).

Gemeinsam werden die Erschienenen zu 1. und 2. nachfolgend auch als „**Genossenschaften**", „**Kreditgenossenschaften**" bzw. „**Banken**" bezeichnet.

Die Erschienenen zu 1. haben sich gegenüber dem Notar durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise ausgewiesen. Die Erschienenen zu 2. sind dem Notar persönlich bekannt.

Ich, der unterzeichnende Notar, bescheinige hiermit aufgrund der Einsichtnahme in das Genossenschaftsregisters Bad Homburg für die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG (GenR 119) und in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen für die Volksbank Mittelhessen eG (GenR 302), jeweils vom heutigen Tage, dass die vorstehend bezeichneten Personen zur Vertretung der jeweiligen Genossenschaft berechtigt sind.

Die Erschienenen wurden darauf hingewiesen, dass der Notar kraft Gesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG) verpflichtet ist, sie vor Beginn der Beurkundung zu fragen, ob er oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, welche Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes anderweitig tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten diese Frage ausdrücklich.

Die Erschienenen, jeweils handelnd wie vorstehend angegeben, baten um die Beurkundung des folgenden

Verschmelzungsvertrags.

Dieser Verschmelzungsvertrag wird ausdrücklich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vertreterversammlung der Raiffeisenbank im Hochtanus eG bzw. die Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG unter Beachtung des Nachstehenden abgeschlossen.

§ 1

Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit

1. Die Wettbewerbsbedingungen in der Kreditwirtschaft haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die Anbieter von Finanzdienstleistungen weiten ihr Angebot immer stärker aus. Der Wettbewerb um besonders interessante Kundengruppen wird durch die Definition ähnlicher strategischer Ziele nicht nur in den einzelnen Bankengruppen intensiver. Durch zunehmende Rechtsharmonisierung im Verbraucherschutz auf EU-Ebene werden zum Zwecke der Stärkung des EU-weiten Bankenwettbewerbs nach wie vor hohe formale Anforderungen geschaffen. Um deren Umsetzung und Anwendung zu bewältigen, werden Banken verstärkt vor Probleme und Herausforderungen gestellt werden. Darüber hinaus müssen sich die Banken verstärkt flexibel auf Veränderungen in den Bedürfnissen und Erwartungen der Kunden einstellen, um diese auch in der Zukunft bedienen, beraten und betreuen zu können.
2. Insbesondere auch die aktuelle Entwicklung in der globalen und lokalen Wirtschaft sowie die politischen Anforderungen zwingen die Banken zur Anpassung. Die seit Anfang 2022 massiven weltweiten Krisenherde in der Ukraine und im Nahen Osten machen deutlich, wie wichtig die Größe und Stabilität eines in den genossenschaftlichen Verbund eingebetteten Instituts für die Marktteilnehmer und Kunden ist. Das Vertrauen der Anleger und die Fähigkeit, auch unter schwierigsten Bedingungen im Bankenumfeld den Mittelstand in der Region mit den erforderlichen Kreditmitteln und weiteren Dienstleistungen versorgen zu können, bedingen konsequente Wachstumspolitik mit solider Eigenkapitalbildung, die künftig noch verstärkt verfolgt werden muss, um erfolgreich agieren zu können. Darüber hinaus werden die eingeleiteten und noch zu erwartenden staatlichen Marktregulierungen weiterhin besondere Herausforderungen für die Banken darstellen. Um dabei erfolgreich bestehen zu kön-

nen, bedarf es verstärkter Bemühungen, durch Bündelung der Kräfte und Stärkung der Effizienz im Markt ertragreich Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Neben der bedarfsgerechten Beratung aller Kunden ist die umfassende Versorgung von Gewerbe- und Mittelstandskunden sowie Privatkunden mit Finanzdienstleistungen, Informationen und weiteren Serviceleistungen auch künftig Zielsetzung genossenschaftlicher Banken. Daher wollen die beiden Kreditgenossenschaften, auch unter den herausfordernden Entwicklungen und der durch die Sanierung geprägten Situation der übertragenden Kreditgenossenschaft, die strategische und operative Basis der beiden Banken vorausschauend und nutzbringend zusammenführen und für die regionale Entwicklung ausbauen.

3. Die Verschmelzung hat somit das Ziel, in Teilen die gemeinsamen Tätigkeiten zu bündeln, die genossenschaftliche Idee wieder in die Region der RB im Hochtaunus zu übertragen und ein vereinheitlichtes Geschäftsmodell einer starken genossenschaftlichen Regionalbank sicherzustellen. Dies wird unter Beachtung der veränderten Marktverhältnisse als auch der künftigen gesetzlichen Bedingungen nachhaltig im Interesse der Mitglieder und Kunden sichergestellt werden. Die fusionierte Kreditgenossenschaft will die Mitglieder und Kunden unverändert nah an den Marktgegebenheiten in ihrem Geschäftsgebiet betreuen und so die strategische Ausrichtung beibehalten und ausbauen. Ergänzt wird dies durch die aktive Weiternutzung der Lösungen im Privatkundengeschäft der übertragenden Genossenschaft. Die qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Beratung aller Kunden unter Einbindung von Spezialisten kann mit der Verschmelzung fortgeführt und verbessert werden. Zudem sollen die Leistungen für die Online-affinen Kunden mit spezialisierten Lösungen weiter betreut werden. Die banknahen und bankfernen Dienstleistungen für Mitglieder und Kunden werden weiterhin eine hohe Bedeutung in der neuen Genossenschaft haben. Die Verschmelzung dient damit dem Auftrag gemäß § 1 des Genossenschaftsgesetzes, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.
4. Aus den vorgenannten Gründen wurde bereits im Jahr 2024 die Verschmelzung des VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG auf die Volksbank Mittelhessen eG zum Verschmelzungstichtag 01.01.2025 beschlossen. Darüber hinaus hat die Volksbank Mittelhessen eG als übernehmende Genossenschaft im April dieses Jahres weitere Verschmelzungen mit

der Volksbank Feldatal eG und der Volksbank Schupbach eG zum gleichen Verschmelzungstichtag beschlossen. Die vorgenannten Verschmelzungen sind im Genossenschaftsregister der Volksbank Mittelhessen eG bereits eingetragen und damit wirksam geworden.

§ 2

Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge

1. Beide Genossenschaften gehen eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß der §§ 2 Nr. 1, 79 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ein. Hierbei ist die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe die übertragende Genossenschaft und die Volksbank Mittelhessen eG mit Sitz in Gießen die übernehmende Genossenschaft.
2. Die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 79 ff. UmwG auf die Volksbank Mittelhessen eG gegen Gewährung der Mitgliedschaft bei dieser für jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft mit Wirkung ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das für die übernehmende Genossenschaft zuständige Genossenschaftsregister („Wirksamwerden der Verschmelzung“).
3. Die RB im Hochtaunus ist Inhaberin der beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 302018011970 eingetragenen Wort-/Bildmarke „MEINE BANK“ (nachfolgend „Marke“ genannt). Die RB im Hochtaunus versichert, dass sie uneingeschränkte Inhaberin sämtlicher Rechte an der Marke ist sowie über die Marke verfügen kann und dies auch bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung so bleiben wird. Sie versichert des Weiteren, dass ihr weder Rechte Dritter an der Marke, die der Benutzung der Marke und des Übergangs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entgegenstehen könnten, noch sonstige Löschungsgründe bekannt oder anhängig bzw. angedroht sind. Im Zuge der Verschmelzung gemäß §§ 2 ff. UmwG geht die Marke kraft Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Genossenschaft über. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 UmwG erwirbt die übernehmende Genossenschaft sämtliche Rechte und Pflichten an der Marke, ein-

schließlich aller damit verbundenen Nutzungs-, Lizenz- und Schutzrechte. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Eintragung des Rechtsübergangs im Markenregister erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt abzugeben und etwaige Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen.

§ 3

Mitgliedschaft, Satzung

1. Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes und kostenfrei Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft.
2. Jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft wird mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, höchstens jedoch mit 100 Geschäftsanteilen (Höchstgrenze gemäß § 37 Abs. 3 der Satzung der VB Mittelhessen). Ein danach noch verbleibender Betrag seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft ist gemäß § 87 Abs. 2 UmwG an das Mitglied auszusahlen. Ist ein Mitglied der übertragenden Genossenschaft bereits Mitglied der übernehmenden Genossenschaft, so werden seine Geschäftsguthaben bei beiden Genossenschaften zunächst addiert und sodann nach den vorstehenden Grundsätzen die ihm zustehende Zahl von Geschäftsanteilen ermittelt.
3. Die Geschäftsguthaben werden nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 2 unverändert 1:1 übernommen. Für die Feststellung der Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft ist deren Schlussbilanz zum 31.12.2024 maßgebend. Zwischen dem Stichtag der Schlussbilanz und dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingetretene Veränderungen der Geschäftsguthaben bei der übertragenden Genossenschaft (z.B. in Folge von Beitritten, Neuzeichnungen, Einzahlungen, Zurechnungen etc.) sind zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die etwaige Feststellung der

Geschäftsguthaben der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft auf der Grundlage ihrer Bilanz zum 31.12.2024.

4. Angaben zu der Mitgliedschaft in der übernehmenden Genossenschaft ergeben sich aus der Satzung der übernehmenden Genossenschaft. Die zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages geltende Fassung datiert mit Bescheinigung gemäß § 16 Abs. 5 GenG auf den 29.04.2025 und ist im Genossenschaftsregister der VB Mittelhessen einsehbar.

§ 4

Geschäftsanteil, Pflichteinzahlung, Haftsumme

1. Der Geschäftsanteil beträgt bei der übernehmenden Genossenschaft EUR 25,00. Dieser ist nach Eintragung in die Mitgliederliste sofort voll einzuzahlen. Die Anzahl der Geschäftsanteile pro Mitglied ist auf 100 begrenzt. Bei der übertragenden Genossenschaft beträgt der Geschäftsanteil EUR 100,00. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 25 Prozent sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.
2. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist bei der Volksbank Mittelhessen eG und bei der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG ausgeschlossen.
3. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsregelung bei der übernehmenden Genossenschaft sollen beibehalten werden.

§ 5

Firma, Sitz

1. Die Firma der übernehmenden Genossenschaft soll nach der Verschmelzung weiterhin

Volksbank Mittelhessen eG

lauten.

2. Der juristische Sitz der verschmolzenen Kreditgenossenschaft bleibt Gießen.

§ 6

Verschmelzungstichtag und Stichtag der Schlussbilanz

1. Alle Handlungen der RB im Hochtaunus ab dem 1. Januar 2025 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten als für Rechnung der VB Mittelhessen vorgenommen.
2. Die Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG) der übertragenden Genossenschaft ist die zum 31.12.2024 aufgestellte und geprüfte Bilanz. Dies ist der Stichtag der Schlussbilanz i.S.d. § 80 Abs. 2 UmwG.
3. Beide Genossenschaften geben ferner die Versicherung ab, dass sie ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der beiden Vertreterversammlungen zu dieser Verschmelzung keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs liegen, eingehen werden. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch bis zum Übergang des Vermögens auf die VB Mittelhessen nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, die jeweils andere Genossenschaft erteilt vorher schriftlich ihre Zustimmung.

§ 7

Anteil am Bilanzgewinn

Die aufgrund der Verschmelzung gewährten Mitgliedschaften an der übernehmenden Genossenschaft gewähren einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn ab dem 01.01.2025, soweit die Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.

§ 8

Sonderrechte

Weder die übertragende noch die übernehmende Genossenschaft gewähren Rechte i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.

§ 9

Besondere Vorteile

Den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der beteiligten Genossenschaften sowie Abschluss- oder Verschmelzungsprüfern werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff. 8 UmwG gewährt, soweit sie nicht in diesem Vertrag angegeben sind.

§ 10

Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft sowie für die Arbeitnehmer der übernehmenden Genossenschaft ergeben sich überdies aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG, § 35a Abs. 2 UmwG, § 613a Abs. 1, 4 und 5 BGB.
2. Nach diesen Vorschriften tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die übernehmende Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bei der übertragenden Genossenschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Dies gilt auch für die Versorgungsanwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft. Die Arbeitsverhältnisse bei der übernehmenden Genossenschaft bleiben unberührt.
3. Beide Genossenschaften sind Mitglied des Arbeitgeberverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (AVR), es gelten die Tarifverträge der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbank in der jeweils gültigen Fassung. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung gelten die Tarifverträge für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftliche Zentralbank unverändert für die Arbeitnehmer beider Genossenschaften. Dies gilt sowohl für die Arbeitnehmer, die Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft sind und für die somit die Tarifbindung kollektivrechtlich gilt als auch für diejenigen Arbeitnehmer, bei denen die Tarifbindung auf einer Bezugnahmeklausel beruht.

4. Alle Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft werden über den Betriebsübergang und die Folgen für ihr Arbeitsverhältnis gemäß § 613a Abs. 5 BGB rechtzeitig informiert.

Weder die übertragende noch die übernehmende Genossenschaft kann wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsübergangs auf die übernehmende Genossenschaft Arbeitsverhältnisse kündigen (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB); das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge und des Erlöschens der übertragenden Genossenschaft steht den Arbeitnehmern der übertragenden Genossenschaft ein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht zu; gemäß Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht für die Arbeitnehmer jedoch die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Betriebsüberganges außerordentlich zu kündigen.

5. Mit dem Vollzug der Verschmelzung werden die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft in das Vergütungssystem und das Personalentwicklungskonzept der übernehmenden Genossenschaft integriert und erhalten eine den betrieblichen Anforderungen angemessene Aus- und Weiterbildung.
6. Die personelle Ausstattung der fusionierten Genossenschaft mit ihren Betriebsstätten und Verwaltungseinheiten, die bislang die übertragende Genossenschaft geführt hat, erfolgt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung wie bei der übernehmenden Genossenschaft mit ihren Betriebsstätten und Verwaltungseinheiten entsprechend den Markterfordernissen und den betrieblichen Notwendigkeiten. Hieraus ergibt sich, dass sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Genossenschaft Umsetzungen und Versetzungen sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden können. Sie sind sozialverträglich zu lösen.
7. Die fusionierte Genossenschaft wird ab Rechtswirksamkeit der Verschmelzung über einen Zeitraum von zehn Jahren keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

8. Sowohl die übertragende als auch die übernehmende Genossenschaft haben einen Betriebsrat. Die Verschmelzung führt zur betrieblichen Eingliederung der übertragenden Genossenschaft. Der Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.
9. Der Betriebsrat der übertragenden Genossenschaft erlischt mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, soweit nicht gegebenenfalls eine Restzuständigkeit im Restmandat im Sinne von § 21b BetrVG verbleibt. Der Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft nimmt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung auch die Rechte und Pflichten nach dem BetrVG für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr. Ein Übergangsmandat der übertragenden Genossenschaft gemäß § 21 a BetrVG entsteht nicht, weil der bisherige Betrieb der übertragenden Genossenschaft in einen Betrieb eingegliedert wird, in dem bereits ein Betriebsrat existiert.
10. Nur bei der übernehmenden Genossenschaft existiert eine Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die gesetzlichen Rechte auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.
11. Der mit der Verschmelzung einhergehende Zusammenschluss der Betriebe der beteiligten Genossenschaften stellt eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG dar, weshalb die übernehmende Genossenschaft mit dem Betriebsrat Verhandlungen mit dem Ziel der Erreichung eines Interessenausgleichs und Sozialplans aufnehmen wird.
12. Die verschmolzene Genossenschaft verfügt über mehr als 500 Mitarbeiter, sodass gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 DrittelbG die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu einem Drittel beteiligt sind. Zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung wird die satzungsgemäße Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Volksbank Mittelhessen eG 24 betragen. Diese Anzahl bleibt unverändert. Die Arbeitnehmer werden bis zur Eintragung und dem Wirksamwerden der Verschmelzung mit acht Personen im Aufsichtsrat vertreten sein.

13. Die Betriebsräte sind über das Verschmelzungsvorhaben informiert; der Verschmelzungsvertrag bzw. sein Entwurf wurde den Betriebsräten beider Genossenschaften fristgemäß gemäß § 5 Absatz 3 UmwG übersandt.
14. Regelungen und Erklärungen in diesem Verschmelzungsvertrag begründen keine Rechtsansprüche von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretungsorganen.

§ 11

Vorstand und Aufsichtsrat

1. Der Vorstand der Volksbank Mittelhessen eG besteht unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin aus den bisherigen Vorstandsmitgliedern sowie weiteren zu diesem Zeitpunkt in den Vorstand der Volksbank Mittelhessen eG bestellten Personen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat der übertragenden Genossenschaft bleiben bis zur Eintragung der Verschmelzung im Amt. Mit der Eintragung der Verschmelzung erlischt ihre Organstellung.
3. Die Vorstandsmitglieder der RB im Hochtaunus werden in der verschmolzenen Bank weiterbeschäftigt.
4. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Genossenschaft wird unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern der Volksbank Mittelhessen eG bestehen.

§ 12

Vertreterversammlungen, Mitgliederveranstaltungen

1. Bei beiden Kreditgenossenschaften besteht die Generalversammlung in Form der Vertreterversammlung. Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den von den Mitgliedern gewählten Vertretern in der Vertreterversammlung ausgeübt. Nach § 26c Abs. 1 S. 2 der Satzung der VB Mittelhessen ist je 300 Mitglieder ein Vertreter zu wählen.
2. Unmittelbar nach der Eintragung der Verschmelzung soll in dem Geschäftsgebiet der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der verschmolzenen Kreditgenossenschaft erfolgen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind hierbei nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft. Für die Ergänzungswahl gelten die Satzung und die zum Zeitpunkt der Wahl gültige Wahlordnung der übernehmenden Genossenschaft. Die Vorgaben richten sich nach der aktuell gültigen Wahlordnung der Volksbank Mittelhessen eG.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft. Die übertragende Genossenschaft kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder 3 Mitglieder für die Wahl in den Wahlausschuss durch die Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft nominieren; der übernehmenden Genossenschaft sind diese Mitglieder spätestens bis zum Beginn der Vertreterversammlung, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließt, zu benennen, anderenfalls erlischt das Recht.
4. Die Ergänzungswahl soll rechtzeitig vor der ersten gemeinsamen Vertreterversammlung im Jahr 2026, in der der Jahresabschluss des ersten gemeinsamen Geschäftsjahres 2025 festgestellt wird, abgeschlossen sein.
5. Die verschmolzene Genossenschaft wird jährlich für die Mitglieder der ehemaligen Raiffeisenbank im Hochtaunus eG eine Mitgliederveranstaltung durchführen, um den Kontakt zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern wieder aufzubauen und zu vertiefen.

§ 13

Geschäftsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb der verschmolzenen Genossenschaft wird nach einheitlichen geschäftspolitischen Grundsätzen fortgeführt.

§ 14

Organisationsplan, Kreditbewilligungskompetenzen

1. Für den genossenschaftlichen Betrieb wird ein Organisationsplan aufgestellt, der den marktwirtschaftlichen Erfordernissen und mitgliederorientierten Interessen entspricht. Aus Versicherungs- und Absicherungsverträge bestehenden Verpflichtungen werden durch die übernehmende Genossenschaft weiterhin bedient.
2. Zur beweglichen Handhabung des Kreditgeschäftes werden den Mitarbeitern der vereinigten Genossenschaft ausreichende Kreditkompetenzen analog der VB Mittelhessen übertragen. Einzelheiten hierzu und die dabei zu beachtenden Grenzen werden vom Vorstand der vereinigten Genossenschaft festgelegt.

§ 15

Sanierung, Rücktritt

1. Im Hinblick auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der übertragenden Genossenschaft steht die übertragende Genossenschaft derzeit – in Abstimmung mit der übernehmenden Genossenschaft – mit der Sicherungseinrichtung des BVR in Verhandlungen.
2. Für den Fall des Nichtzustandekommens eines auch von der übernehmenden Genossenschaft gebilligten Vertrags über Deckungsmaßnahmen mit der übertragenden Genossenschaft und/oder eines mit der übernehmenden Genossenschaft geschlossenen Vertrags über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlussanierung, ist die übernehmende Genossenschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der übertragenden Genossenschaft zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht erlischt erst, wenn sowohl (i) ein von der

übernehmenden Genossenschaft gebilligten Vertrags über Deckungsmaßnahmen als auch (ii) ein Vertrag über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlussanierung geschlossen wurde.

§ 16

Kosten und Steuern

1. Die Kosten dieses Verschmelzungsvertrages und seiner Vorbereitung sowie der zu seiner Ausführung ggf. notwendig werdenden weiteren Rechtshandlungen einschließlich der damit verbundenen etwaigen Gebühren und sonstigen Abgaben trägt im Innenverhältnis die übernehmende Genossenschaft.
2. Sollte die Verschmelzung zwischen den beteiligten Genossenschaften scheitern, gleich aus welchem Grund, so trägt jede beteiligte Genossenschaft im Innenverhältnis denjenigen Teil der anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben gemäß Abs. 1, der dem Verhältnis ihrer Bilanzsumme zu der Summe der Bilanzsummen der beteiligten Genossenschaften am Stichtag der Schlussbilanz entspricht.

§ 17

Auslegung, Salvatorische Klausel

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung auftretende Zweifelsfragen sind unter dem Gesichtspunkt zu regeln, dass das Unternehmen in einem größeren genossenschaftlichen Rahmen fortgeführt wird. Unklarheiten und Zweifel bei der Auslegung bzw. der Anwendung dieses Verschmelzungsvertrages sollen unter Einschaltung des Genoverband e.V., Frankfurt am Main, in gütlichem Einvernehmen mit dem Ziel einer Verbesserung der genossenschaftlichen Leistung behoben werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame

oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

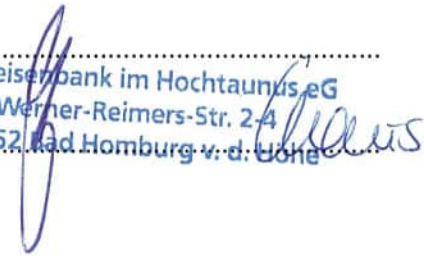
Gießen/ Bad Homburg v.d. Höhe den 26.06.2025

Der Vorstand



Volksbank Mittelhessen eG
Schiffenberger Weg 110
35394 Gießen

Der Vorstand



Raiffeisenbank im Hochtaunus eG
Werner-Reimers-Str. 2-4
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Verschmelzungsbericht

(gemäß § 8 UmwG)

über die Verschmelzung der

**Raiffeisenbank im Hochtaunus eG
mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe**

mit der

**Volksbank Mittelhessen eG
mit Sitz in Gießen**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Übertragende Genossenschaft	5
1.	Ausgangslage.....	5
2.	Beteiligungen.....	6
3.	Wirtschaftliche Lage der übertragenden Genossenschaft.....	7
4.	Schlussbilanz zum 31.12.2024	8
5.	Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick:	9
III.	Übernehmende Genossenschaft	10
1.	Ausgangslage.....	10
2.	Beteiligungen.....	11
3.	Wirtschaftliche Lage der übernehmenden Genossenschaft	12
4.	Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick:	13
IV.	Gründe für eine Verschmelzung	14
1.	Strategische Neupositionierung auf dem heimischen Markt und Erweiterung des Geschäftsgebiets in den Hochtaunuskreis	14
2.	Lage der übertragenden Genossenschaft.....	17
V.	Wirtschaftliche Erläuterung der Verschmelzung	17
1.	Vorbemerkungen.....	17
2.	Eckdaten der neuen Genossenschaft	18
3.	Ziele und Chancen der neuen Genossenschaft	20
3.1.	Selbstverständnis	20
3.2.	Strategische Geschäftsfelder	22
3.3.	Marktgebiete und Geschäftsstellenarchitektur	23
3.4.	Aufbauorganisation	23
3.5.	Wirtschaftliche Prognose für die Entwicklung nach der Verschmelzung	23
VI.	Mögliche Alternativen	25
VII.	Erläuterungen zum Verschmelzungsvertrag.....	27
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	27
2.	Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages im Einzelnen	28
§ 1	Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit	28
§ 2	Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge	28
§ 3	Mitgliedschaft, Satzung	29
§ 4	Geschäftsanteil, Pflichteinzahlung, Haftsumme	30
§ 5	Firma, Sitz.....	30
§ 6	Verschmelzungstichtag und Stichtag der Schlussbilanz	30
§ 7	Anteil am Bilanzgewinn	31

§ 8	Sonderrechte	31
§ 9	Besondere Vorteile	31
§ 10	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	31
§ 11	Vorstand und Aufsichtsrat	32
§ 12	Vertreterversammlung, Mitgliederveranstaltungen	32
§ 13	Geschäftsbetrieb	33
§ 14	Organisationsplan, Kreditbewilligungskompetenzen	33
§ 15	Sanierung, Rücktritt	33
§ 16	Kosten und Steuern	33
§ 17	Auslegung, Salvatorische Klausel	33
VIII.	Bilanzielle Auswirkung der Verschmelzung	34
IX.	Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung	34
X.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung	34
1.	Wirkung der Verschmelzung	34
2.	Möglichkeiten der Ausschlagung der Mitgliedschaft	36
3.	Zukünftige Satzung der übernehmenden Genossenschaft	36
3.1.	Allgemeine Ausführungen	36
3.2.	Wesentliche Unterschiede zur Satzung der übertragenden Genossenschaft	36
XI.	Schlussbemerkung	41

I. Einleitung

Der Vorstand der
Raiffeisenbank im Hochtaunus eG
mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe
eingetragen im Genossenschaftsregister
des Amtsgerichts Bad Homburg unter Nr. 119
Vorstände: Herr Frank Klomfaß, Frau Sibylle Kraus
Aufsichtsratsvorsitzender: Frau Andrea Althaus

– nachstehend auch „**übertragende Genossenschaft**“ oder „**RB im Hochtaunus**“ genannt –

und der Vorstand der
Volksbank Mittelhessen eG
mit Sitz in Gießen
eingetragen im Genossenschaftsregister
des Amtsgerichts Gießen unter GnR 302
Vorstände: Herr Dr. Peter Hanker, Herr Dr. Lars Witteck, Herr Michael Müller, Frau Karen
Weber
Aufsichtsratsvorsitzender: Herr Michael Koch

– nachstehend auch „**übernehmende Genossenschaft**“ oder „**VB Mittelhessen**“ genannt –

haben am 26. Juni 2025 den Entwurf des Verschmelzungsvertrages über die Verschmelzung der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG als übertragender Rechtsträger auf die Volksbank Mittelhessen eG als übernehmender Rechtsträger aufgestellt.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages soll der ordentlichen Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft am 18. August 2025 und der außerordentlichen Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft am 26. August 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Unterrichtung der Mitglieder beider Genossenschaften und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen erstatten die Vorstände beider Genossenschaften nach § 8 UmwG den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht.

II. Übertragende Genossenschaft

1. Ausgangslage

Die übertragende Genossenschaft wurde im Jahr 1870 unter der Firma Raiffeisenbank eG in Oberursel gegründet. Sie hat ihren Sitz in Bad Homburg. Die RB im Hochaunus hat in jüngster Vergangenheit keine Verschmelzungen beschlossen und durchgeführt. Das Geschäftsmodell der RB im Hochaunus fokussiert sich auf das Geschäft mit Investoren und Projektfinanzierungen (im Folgenden: Geschäftsfeld IPF) sowie das Geschäft mit Privatkunden. Das Privatkundengeschäft wird ausschließlich im Onlinegeschäft sowie überregional erbracht. Das Geschäftsfeld IPF betreibt die RB im Hochaunus ebenfalls überregional mit einem Fokus auf die gewerbliche Immobilienfinanzierung. Das Geschäftsfeld IPF wurde seit 2014 gezielt ausgebaut und hierfür die internen Strukturen geschaffen. Vor dieser Neuausrichtung war die Bank gemäß Regionalitätsprinzip, wie für eine Genossenschaftsbank üblich, mit einem Fokus auf das Privatkunden- und mittelständische Firmenkundengeschäft im Hochaunuskreis ausgerichtet.

Ab 2018 richtete die Bank zudem ihren Fokus verstärkt auf den Aufbau einer Online-Bank. Die Neuausrichtung adressierte mehrere strategische Ziele: Zum einen eine bundesweite Ausrichtung und zum anderen die veränderten Kundenbedürfnisse. Mit Eintragung im Jahr 2019 firmiert die Bank unter Raiffeisenbank im Hochaunus eG und tritt seit diesem Zeitpunkt auch unter der Marke „MeineBank eine Marke der Raiffeisenbank im Hochaunus eG“ auf. Ergänzend zu den Änderungen im Geschäftsmodell erfolgte die aktive Einwerbung neuer und erhöhter Geschäftsguthaben. Die Mitgliederbasis der RB im Hochaunus ist bundesweit. Die Filialen der RB im Hochaunus wurden einhergehend mit der Strategie in einem Beratungscenter in Bad Homburg zusammengelegt.

Die der strategischen Ausrichtung folgende Struktur führte aufgrund einer Kombination aus externen Wirtschaftseinflüssen, einer Konzentration auf das Geschäftsgebiet IPF und aufgrund von vorzunehmenden Wertberichtigungen zu einer schwierigen finanziellen Lage der RB im Hochaunus. Das im Dezember 2024 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) verhängte Kreditverbot führte bei der RB im Hochaunus zu einer verschärften Situation, da somit grundsätzliche Anpassungen und Umstrukturierungen für Projekte nur noch sehr eingeschränkt möglich waren. Hierdurch wurde die Handlungsfähigkeit der Bank im Kerngeschäftsfeld IPF nahezu vollständig eingeschränkt.

Die RB im Hochaunus ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (im Folgenden: BVR-SE) angeschlossen, die aus dem Garantiefonds und dem Garantieverbund besteht. Aufgrund des hohen Wertberichtigungsbedarfs im Geschäftsfeld IPF und der daraus resultierenden Krise der Bank waren Stützungsmaßnahmen der BVR-SE in Form von Garantien notwendig, um so ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu ermöglichen. Dieser Vertrag entfaltet Rückwirkung auf den vorliegenden Jahresabschluss im Sinne des § 252 Abs. 2 HGB. Diese Maßnahmen wurden in einem Vertrag über Deckungsmaßnahmen (im Folgenden: Sanierungsvertrag) zwischen der BVR-SE und der RB im Hochaunus mit Datum vom

09.07.2025 vereinbart. Aus diesem Sanierungsvertrag ergibt sich unter anderem die Verpflichtung der RB im Hochtaunus, aus den Garantien erhaltene Zahlungen aus ihren künftigen Jahresergebnissen an die BVR-SE zurückzuzahlen (Besserungsscheinverpflichtung). Der Vertrag enthält weitere Auflagen. Ergänzend verweisen wir auf Abschnitt II.3 dieses Verschmelzungsberichts.

Die übertragende Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes e.V.

Neben ihrer Hauptniederlassung in Bad Homburg unterhält die übertragende Genossenschaft keine weiteren Geschäftsstellen.

Zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2024 hatte die übertragende Genossenschaft durchschnittlich 96 Mitarbeiter. Sie hat einen Betriebsrat. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus fünf Mitgliedern.

Der Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht zum 31.12.2024 befinden sich derzeit in der Prüfung.

2. Beteiligungen

Die übertragende Genossenschaft ist an den nachfolgenden elf Gesellschaften wesentlich beteiligt:

- a) IMAXX Gesellschaft für Immobilien Marketing mbH – Ein Unternehmen der Raiffeisenbank im Hochtaunus, Bad Homburg (50,50 %)
- b) Genoport Kreditmanagement GmbH, Bad Homburg (100,00 %)¹
- c) hypcloud GmbH, Berlin (100,00 %) ²
- d) DZ BANK AG, Frankfurt am Main (0,00 %)
- e) DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg (0,00%)
- f) Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (0,00%)
- g) R+V Versicherung AG, Wiesbaden (0,00 %)
- h) Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (0,00 %)
- i) DZ 1. Beteiligung GmbH & Co KG, Neu-Isenburg (0,30 %)
- j) Atruvia AG, Frankfurt am Main (0,04 %)
- k) und die VAD Beteiligungen GmbH, Berlin (6,29 %).

Mit den unter Buchstaben a), b) und c) genannten Unternehmen besteht ein Konzernverhältnis.

¹ Durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (Az. 61 IN 46/25) vom 30.05.2025 ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit Eintragung vom 24.06.2025 im Handelsregister ist die Gesellschaft aufgelöst.

² Nach Veröffentlichung vom 02.07.2025 im Unternehmensregister befindet sich die Gesellschaft aufgelöst.

3. Wirtschaftliche Lage der übertragenden Genossenschaft

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft sind unzureichend. Im Jahresabschluss 2024 musste für neue erkannte akute Risiken im Kreditgeschäft zusätzliche Risikovorsorge getroffen werden. Insgesamt reichte das erwirtschaftete Ergebnis nicht aus, die akuten Risiken im Kreditgeschäft abzusichern, was die Einschaltung der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. erforderlich machte. Zur Deckung von Risiken aus dem Kreditgeschäft hat die übertragende Genossenschaft im Hinblick auf die Deckungslücke im Jahresabschluss 2024 einen Sanierungsvertrag mit der BVR-SE für Stützungsmaßnahmen in Form von Garantien zur Absicherung von Risiken aus der Bewertung des Kreditgeschäfts in Höhe von 438 Mio. EUR abgeschlossen. Die Risikovorsorge erfolgt daher nur zum Teil durch Bildung von Einzelwertberichtigungen direkt im Jahresabschluss. Daher erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses unter Fortführungsgesichtspunkten entsprechend § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Das Betriebsergebnis nach Bewertung für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 0,12 % der durchschnittlichen Bilanzsumme von 2.464 Mio. EUR. Beim Bewertungsergebnis ist zu berücksichtigen, dass Einzelwertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft in Höhe von 438.113 TEUR durch Garantien der BVR-SE abgesichert wurde und die Gewinn-Verlustrechnung der Bank mithin nicht belastete.

Die Bank hat eine Refinanzierungsstruktur, welche insbesondere aus Eigenkapital, aus den Geschäftsbeziehungen mit den Privat- und Firmenkunden, aus Globalrefinanzierungen von Kreditinstituten und Termingeldaufnahmen von inländischen Institutionen resultiert. Die Kernkapitalquote beläuft sich auf 11,1 % und die Gesamtkapitalquote auf 13,7 %. Einzelheiten können dem Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr 2024 entnommen werden. Das Kreditgeschäft der übertragenden Genossenschaft ist zu 89,6 % im gewerblichen Immobilienfinanzierungsbereich und daher Haupttreiber der benötigten Risikovorsorge.

Der Sanierungsvertrag wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch eine sogenannte Anschlusssicherungsvereinbarung abgelöst, die die BVR-SE mit der übernehmenden Genossenschaft mit Datum vom 14.07.2025 abgeschlossen hat. Die Regelungen zur Anschlusssanierung werden somit zwischen der übernehmenden Bank und der BVR-SE in einem separaten Vertrag geschlossen. Diese Anschlusssicherungsvereinbarung soll insbesondere bislang nicht erkannte Risiken der übertragenden Genossenschaft nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch die BVR-SE abdecken. Weiterhin ist vertraglich geregelt worden, dass die übernehmende Bank für entstehende Aufwände, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung der übertragenden Bank stehen, eine Pauschalzahlung von der BVR-SE erhält.

In diesem Zusammenhang werden etwaige, sich im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft ergebende und im Wege der Verschmelzung auf die übernehmende Genossenschaft übergehende Risiken durch die BVR-SE in unbegrenzter Höhe abgesichert. Zur Absicherung von bereits bestehenden, aber noch nicht erkannten Rechtsrisiken, die aus der Geschäftstätigkeit der RB im Hochtaunus resultieren sowie von Risiken, die sich aus der steuerlichen Nichtanerkennung von durch die RB im

Hochtaunus gebildeten Wertberichtigungen auf Forderungen ergeben, wird eine Bestandsgarantie gewährt. Die im Rahmen der Anschlusssicherungsvereinbarung gewährten Garantien sind zunächst bis zum 31.12.2029 befristet.

Abschließend soll die BVR-SE die externen Kosten der Rechtsverfolgung von etwaigen Regressansprüchen gegen die ehemaligen, nicht entlasteten Vorstände und Aufsichtsräte der übertragenden Genossenschaft ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung tragen.

4. Schlussbilanz zum 31.12.2024

Das Rechnungswesen der Genossenschaft wird den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen gerecht.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang zum 31.12.2024 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt und durch ein vollständiges Inventar belegt, sodass die Bilanz ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft zum Bilanzstichtag gibt.

Gliederung und Bewertung entsprechen Gesetz und Satzung. Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen bestehen in angemessener Höhe. Von der BVR-SE hat die Bank zur Abschirmung von Risiken aus ihrem Kreditgeschäft Garantien in Höhe von 438.113 TEUR gegen Besserungsscheinverpflichtungen in gleicher Höhe erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Garantien hat die Genossenschaft für die akuten Risiken im Kreditgeschäft in angemessenem Umfang Vorsorge getroffen.

Der Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht zum 31.12.2024 ist per 16. Juli 2025 aufgestellt und befindet sich derzeit in der Prüfung.

Für das Geschäftsjahr 2024 wird ein Jahresüberschuss von 669 TEUR ausgewiesen. Die Vermögens- und Ertragslage der übertragenden Genossenschaft ist insgesamt unzureichend. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum dennoch jederzeit gegeben. Die Vermögenslage der Bank wird durch strukturelle Risiken und eine unterdurchschnittliche Deckung erhöht latenter Risiken im Kreditgeschäft erheblich belastet.

Die Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2024 ist entsprechend der Erläuterungen im Anhang der RB im Hochtaunus wie folgt vorgesehen und soll entsprechend beschlossen werden:

„Der Vorstand schlägt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vor, den Jahresüberschuss von EUR 669.086,32 – unter Einbeziehung eines Gewinnvortrages von EUR 5.143,84 (Bilanzgewinn von EUR 674.230,16) – wie folgt zu verwenden:

a) Gesetzliche Rücklage 330.000,00 EUR

b) Andere Ergebnisrücklagen 340.000,00 EUR

Vortrag auf neue Rechnung 4.230,16 EUR“.

Die Schlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht werden mit Versendung der Einladung zu der Vertreterversammlung am 18.08.2025 bzw. außerordentlichen Vertreterversammlung am 26.08.2025, die über die Verschmelzung beschließen, in den Geschäftsräumen der beiden Genossenschaften sowie in den jeweiligen Versammlungen ausgelegt.

5. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick:

Stand: 31.12.2024

Gesellschaftsrechtliche Eckdaten	
Anzahl der Mitglieder	9.199
Höhe des Geschäftsanteils (GA)	100 EUR
Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder	158.529.600 EUR
Anzahl der Geschäftsanteile	1.585.296

Die folgende Übersicht stellt die Grundlage für alle weiteren Darstellungen der übertragenden Bank dar. Hierin sind die bereits in der Schlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang berücksichtigten Sanierungsmittel aus dem Sanierungsvertrag berücksichtigt.

Wirtschaftliche Eckdaten in TEUR	
Bilanzsumme	2.426.158
Gesamt-Eigenkapital, ggf. Verlustvorträge	211.609
Zinsergebnis (inkl. Laufende Erträge)	61.969
Provisionsergebnis	2.503
Sonstige betriebliche Erträge	1.362
Verwaltungsaufwand (inkl. AfAa)	25.578
Sonstige betriebliche Aufwendungen	496
Bewertungsergebnis	-36.750
Steuern	2.341
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0
Jahresüberschuss	669
Barreserve	18.032
Forderungen an Kreditinstitute	1.078.162
Forderungen an Kunden	1.245.080
Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche WP	48.983
Aktien u.a. nicht festverzinsliche WP	14.800
Beteiligungen	6.369
Sachanlagen	3.906
Sonstige Aktiva	10.826
Bilanzsumme Aktiva	2.426.158
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.476
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.947.960
Verbriefte Verbindlichkeiten	0
Sonstige Passiva	7.374
Rückstellungen	11.902
Nachrangige Verbindlichkeiten	43.837
Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000
Eigenkapital	211.609
Bilanzsumme Passiva	2.426.158

Wichtige betriebswirtschaftliche Kennziffern:	
Harte Kernkapitalquote (Art. 92 Abs. 2a CRR)	11,15 %
Gesamtkapitalquote (Art. 92 Abs. 2c CRR)	13,69 %
Cost-Income-Ratio	39,1 %

Betriebliche Eckdaten Stand		31.12.2024
Anzahl der Geschäftsstellen	Keine, neben der Hauptstelle	
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter 2024		96
Betriebsrat		Ja
mitbestimmter Aufsichtsrat		nein

III. Übernehmende Genossenschaft

1. Ausgangslage

Unter der Bezeichnung „Handwerker-Vorschußverein“ wurde die übernehmende Genossenschaft 1858 in Gießen gegründet. Später änderte sie ihren Namen in „Handels- und Gewerbebank“. Sie hat ihren Sitz seit ihrer Gründung unverändert in Gießen. Von Anfang an trug sie als Bank des gewerblichen Mittelstands prägend zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region in und um Gießen bei. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde das rasche Wachstum der übernehmenden Genossenschaft noch verstärkt durch die Aufnahme arrondierter Genossenschaftsbanken im Wege der Verschmelzung. Hervorzuheben sind dabei vier wesentliche Verschmelzungen. So fusionierte bereits im Jahr 1983 die übernehmende Bank mit der eigenständigen „Volksbank Gießen eG“ und übernahm dabei deren Namen, bis im Jahr 2003 im Rahmen des Zusammenschlusses mit der „Wetterauer Volksbank eG“ die Firmierung „Volksbank Gießen-Friedberg eG“ eingeführt wurde. Weitere zwei Jahr später erfolgte die Aufnahme der „Marburger Bank Volksbank Raiffeisenbank eG“ unter der neuen Bezeichnung „Volksbank Mittelhessen eG“, bevor im Jahr 2009 der Zusammenschluss mit der „Volksbank Wetzlar-Weilburg eG“ erfolgte. Im aktuellen Geschäftsjahr 2025 wurden bereits die Verschmelzungen mit der VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG (im Folgenden: VR-Bankverein), mit der Volksbank Schupbach eG (im Folgenden: Volksbank Schupbach) sowie mit der Volksbank Feldatal eG (im Folgenden: Volksbank Feldatal) jeweils auf die Volksbank Mittelhessen eG zum Verschmelzungstichtag 01.01.2025 vollzogen. Stichtag der Schlussbilanzen der übertragenden Genossenschaft war ebenfalls der 31.12.2024. Die Bezeichnung blieb mit Volksbank Mittelhessen eG bestehen. Es wurden erstmalig Zweigniederlassungen für den Bereich der ehemaligen VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG sowie für den Bereich der ehemaligen Volksbank Schupbach eG errichtet. Das Geschäftsgebiet umfasst nach Wirksamwerden der Fusionen mit der VR-Bankverein fünf Regionalmärkte und erstreckt sich nunmehr über fünf Kreisstädte – Gießen, Marburg, Wetzlar, Friedberg und Bad Hersfeld. Mit den Fusionen der Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal erfolgt eine Erweiterung des bisherigen Geschäftsgebiets der Volksbank Mittelhessen, ohne einen weiteren Regionalmarkt zu implementieren.

Mit einer Bilanzsumme der Volksbank Mittelhessen (ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal) per 31.12.2024 von rund 11,6 Mrd.

Euro und über 195.000 Mitgliedern gehört die Volksbank Mittelhessen zu den großen Volksbanken in Deutschland.

Die übernehmende Genossenschaft ist Mitglied im Genoverband e.V.. Sie gehört dem genossenschaftlichen Verbund seit ihrer Gründung an. Zudem ist sie auch Mitglied im BVR mit Sitz in Berlin und gehört der Sicherungseinrichtung des BVR an.

Neben ihrer Hauptniederlassung in Gießen, unterhält die übernehmende Genossenschaft 62 weitere Geschäftsstellen zum 31.12.2024 (ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal).

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter im Jahr 2024 betrug 1.163 (inklusive Auszubildende). Die übernehmende Genossenschaft hat einen Betriebsrat. Der Aufsichtsrat hat eine satzungsgemäße Größe von aktuell 24 Mitgliedern. Da die übernehmende Genossenschaft dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegt, müssen acht Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vertreten sein.

Zum 31.12.2024 liegt für die Volksbank Mittelhessen ein geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss vor. Für den VR-Bankverein, die Volksbank Schupbach und die Volksbank Feldatal liegen zum 31.12.2024 ebenfalls geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse vor.

Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen die Volksbank Mittelhessen eG, ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal, soweit nicht anders dargestellt.

2. Beteiligungen

Die übernehmende Genossenschaft³ ist zum 31.12.2024 an den nachfolgenden Gesellschaften unmittelbar wesentlich beteiligt:

- Volksbank Mittelhessen Immobilienservice GmbH, Gießen (100,00 %)
- VL Gebäudemanagement GmbH, Gießen (100,00 %)
- Mittelstand.ai GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)
- Mittelstand.ai Verwaltungs GmbH, Gießen (100,00 %)
- VBMH Krofdorf GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)
- VBMH Westhang Living 9-12 GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)

³ Volksbank Mittelhessen ohne Berücksichtigung des VR-Bankverein, der Volksbank Schupbach und der Volksbank Feldatal

- VBMH PPW GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)
- VBMH VAP Wetzlar GmbH & Co. KG, Gießen (Gründung 09/2024; 100,00 %)
- VBMH Werdau GmbH & Co. KG, Gießen (Gründung 12/2024; 100,00 %)
- Green Energy AM GmbH, Gießen (100,00 %)
- IMAXX Gesellschaft für Immobilien Marketing mbH, Gießen (52,19 %)
- IMAXXAM Asset Management GmbH, Frankfurt am Main (25,10 %)
- IMAXXAM Portfolio Management GmbH, Frankfurt am Main (25,10 %)
- Regio Bau- und Bodenentwicklungsgesellschaft mbH, Gießen (49,90 %)
- Gießen 46ers GmbH & Co. KG, Gießen (33,30 %)
- Justus & CIE GmbH, Gießen (49,00 %)
- RISE Holding GmbH, Gießen (49,00 %)
- Zephyros Energy GmbH & Co. KG, Lichtenfels (45,00 %)
- Arenakonzert GmbH, Wetzlar (33,33 %)
- WAV-EE GmbH, Greifswald (50,00 %)
- FGI Leipzig Grundvermögen I GmbH, Hamburg (27,30 %)
- FGI Leipzig Betriebsvermögen I GmbH i.L., Hamburg (27,30 %)
- MPS15 Grundbesitz GmbH, Gießen (50,00 %)
- synENERGIE-Mittelhessen GmbH, Solms (33,33 %)
- Windpark Lumdatal GmbH, Buseck (20,00 %)
- Pacifico Orange Development GmbH, München (50,00 %)
- VBMH Energy GmbH, Bad Nauheim (33,33 %)
- DZ BANK AG Deutsche Zentral Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (0,05 %)
- DZ 1. Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg (7,26 %)
- DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg (4,60 %)
- GBK 1. Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kassel (6,85 %)
- GBK Holding GmbH & Co. KG, Kassel (2,73 %)
- R+V Versicherung AG, Wiesbaden (0,19 %)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (0,15 %)

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit diesen Gesellschaften bestehen nicht.

3. Wirtschaftliche Lage der übernehmenden Genossenschaft

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft (ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schubach und Volksbank Feldatal) sind geordnet. Sie verfügt über eine durchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Die Ertragslage im Geschäftsjahr 2024 erreichte mit einem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von 0,89% der durchschnittlichen Bilanz-

summe ein gutes Niveau. Einzelheiten zur Geschäftsentwicklung der Volksbank Mittelhessen können dem Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr 2024 entnommen werden, der mit dem Zeitpunkt der Einladung zur außerordentlichen Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen, die über die Verschmelzung beschließt, in der Hauptgeschäftsstelle in Gießen sowie auch während der außerordentlichen Vertreterversammlung ausliegt.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick:

Gesellschaftsrechtliche Eckdaten ⁴				Stand: 31.12.2024
	Volksbank Mittelhessen	VR Bank-verein	Volksbank Schupbach	Volksbank Feldatal
Anzahl der Mitglieder	195.123	21.229	1.724	1.135
Höhe des Geschäftsanteils (GA)	25 EUR	150 EUR	50 EUR	60 EUR
Geschäftsguthaben (in EUR)	124.061.150	13.544.566	2.959.950	5.114.760
Anzahl der Geschäftsanteile ⁵	4.871.442	88.254	59.707	82.654

Wirtschaftliche Eckdaten ⁶ (in TEUR)				
	Volksbank Mittelhessen	VR-Bank-verein	Volksbank Schupbach	Volksbank Feldatal
Bilanzsumme	11.631.555	1.183.827	158.173	91.426
Gesamt-Eigenkapital	730.820	58.137	8.666	8.643
Zinsergebnis (inkl. Laufende Erträge)	201.349	22.426	2.641	22.426
Provisionsergebnis	65.349	10.307	728	10.307
Sonstige betriebliche Erträge	8.861	17.616	128	17.616
Verwaltungsaufwand (inkl. AfAa)	141.953	25.834	2.762	25.834
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.428	4.892	38	4.892
Bewertungsergebnis	-29.112	-7.132	-39	-7.132
Steuern	31.176	1.558	211	1.558
Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000	9.700	180	232
Jahresüberschuss	56.468	935	265	290
Barreserve	407.092	9.896	1.693	2.771
Forderungen an Kreditinstitute	702.441	51.115	27.119	6.909
Forderungen an Kunden	7.702.315	606.140	121.800	28.663
Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche WP	640.562	135.478	2.611	19.591
Aktien u.a. nicht festverzinsliche WP	1.767.272	102.559	2.776	0
Beteiligungen	303.486	54.289	1.449	3.225
Sachanlagen	70.408	207.690	566	25.281
Sonstige Aktiva	37.979	16.659	159	4.986
Bilanzsumme Aktiva	11.631.555	1.183.827	158.173	91.426

⁴ Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG getrennt, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.

⁵ Angabe betrifft lediglich Mitglieder die noch „Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder“ gegenüberstehen

⁶ Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG getrennt, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	529.610	107.320	38.698	34.652
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.892.708	898.617	101.451	45.659
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.768	0	0	0
Sonstige Passiva	19.219	10.685	299	680
Rückstellungen	38.431	4.898	1.225	532
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	15.569	3.924	661
Fonds für allgemeine Bankrisiken	415.000	88.600	3.910	600
Eigenkapital	730.819	58.138	8.666	8.643
Bilanzsumme Passiva	11.631.555	1.183.827	158.173	91.426
Harte Kernkapitalquote (Art. 92 Abs. 2a CRR)	16,14 %	13,81 %	15,31 %	14,64 %
Gesamtkapitalquote (Art. 92 Abs. 2c CRR)	16,98 %	15,63 %	18,68 %	15,32 %
Cost-Income-Ratio	51,8 %	56,8 %	79,8 %	63,2 %

Betriebliche Eckdaten Stand ⁷				31.12.2024
	Volksbank Mittelhessen	VR-Bankverein	Volksbank Schupbach	Volksbank Feldatal
Anzahl der Geschäftsstellen	63	10	2	2
Anzahl der Mitarbeiter (durchschnittlich; inkl. Auszubildende)	1.163	178	20	17
Betriebsrat	Ja	Nein	Nein	Ja
mitbestimmter Aufsichtsrat	Ja	Nein	Nein	Nein

IV. Gründe für eine Verschmelzung

1. Strategische Neupositionierung auf dem heimischen Markt und Erweiterung des Geschäftsgebiets in den Hochtaunuskreis

Die Region Mittelhessen zeichnet sich in besonderer Weise als attraktive Wirtschafts- und Wissensregion, gestützt auf starke Industrie- und Dienstleistungsstrukturen und dem Innovationspotenzial leistungsfähiger Hochschulen, aus. Viele regionale identitätsstiftende Initiativen und Maßnahmen, mit initiiert durch die frühzeitige Positionierung und Firmierung als Volksbank Mittelhessen, haben das Bewusstsein für eine eigenständige Wirtschaftsregion mit hoher Lebensqualität nördlich des Rhein-Main-Gebietes gefördert. Das Gebiet, welches sich über die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Wetterau, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Vogelsberg, Waldeck-Frankenberg und Siegen-Wittgenstein erstreckt, wird durch das Geschäftsgebiet der Volksbank Mittelhessen weitestgehend abgedeckt. Durch die Verschmelzung mit der VR-Bankverein hat sich die Volksbank Mittelhessen zudem einen fünften Regionalmarkt in Waldhessen bis hinein nach Gerstungen in Thüringen erschlossen. Die Fusionen mit der Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal stellen Stärkungen im bestehenden Geschäftsgebiet dar. Im Zuge der Fusionen im lau-

⁷ Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG getrennt, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.

fenden Jahr wurde der Marktauftritt durch eine Mehrmarken-Strategie in Form der Zweigniederlassungen VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg und Volksbank Schupbach neugestaltet. Durch diese Vorgehensweise können, trotz der Größe der Bank, Regionalität und Identität erhalten bleiben.

Insbesondere auch die aktuelle Entwicklung in der globalen und lokalen Wirtschaft sowie die politischen Anforderungen zwingen die Banken zur Anpassung. Die seit Anfang 2022 massiven weltweiten Krisenherde in der Ukraine und im Nahen Osten machen deutlich, wie wichtig die Größe und Stabilität eines in den genossenschaftlichen Verbund eingebetteten Instituts für die Marktteilnehmer und Kunden ist. Das Vertrauen der Anleger und die Fähigkeit, auch unter schwierigsten Bedingungen im Bankenumfeld den Mittelstand in der Region mit den erforderlichen Kreditmitteln und weiteren Dienstleistungen versorgen zu können, bedingen konsequente Wachstumspolitik mit solider Eigenkapitalbildung, die künftig noch verstärkt verfolgt werden muss, um erfolgreich agieren zu können. Darüber hinaus werden die eingeleiteten und noch zu erwartenden staatlichen Marktregulierungen weiterhin besondere Herausforderungen für die Banken darstellen. Um dabei erfolgreich bestehen zu können, bedarf es verstärkter Bemühungen, durch Bündelung der Kräfte und Stärkung der Effizienz, um im Markt ertragreich Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Neben der bedarfsgerechten Beratung aller Kunden ist die umfassende Versorgung von Gewerbe- und Mittelstandskunden sowie Privatkunden mit Finanzdienstleistungen, Informationen und weiteren Servicedienstleistungen auch künftig Zielsetzung genossenschaftlicher Banken. Diese Impulse wurden in die Strategie 2028 der Volksbank Mittelhessen aufgenommen und weiterentwickelt. Regionale Verantwortung leben bedeutet „viel mehr als eine Bank“ zu sein. So werden mit der Entwicklung von Ökosystemen Mehrwerte für die Mitglieder der Volksbank Mittelhessen in den Themenfeldern Wohnen, Gesundheit und erneuerbare Energien geschaffen. Für die Volksbank Mittelhessen bedeutet regionale Verantwortung auch, eine strategische und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den selbständigen Genossenschaftsbanken in der Region Mittelhessen zu fördern und in letzter Konsequenz mit diesen im Sinne der Mitglieder und Kunden zu fusionieren, um den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken. Die Fusion mit der VR-Bankverein und ihrer strategischen Ausrichtung liefert hier wertvolle Beiträge zur Entwicklung und Erweiterung der Ökosysteme.

Die RB im Hochtaunus hatte diese strategischen Fragestellungen mit einem dazu abweichenden Geschäftsmodell beantwortet. Im Wesentlichen werden, bis auf geringe Restbestände, zwei Geschäftsfelder betreut – das Geschäftsfeld IPF sowie das Geschäftsfeld Privatkunden, mit der Besonderheit eines Angebots als reines Onlineangebot. Das Geschäftsmodell war im Kundenwachstum erfolgreich, jedoch nicht hinreichend resilient gegenüber den Entwicklungen der letzten Jahre am Finanz- und Immobilienmarkt. Infolgedessen konnten die finanziellen Belastungen aus den gewerblichen Immobilienfinanzierungen nur über eine umfassende Sanierungslösung unter Einbindung der BVR-SE bewältigt werden. Wir verweisen auf die Erläuterungen in Abschnitt II.

Beide Kreditgenossenschaften wollen, auch unter den herausfordernden Entwicklungen und der durch die Sanierung geprägten Situation der übertragenden Kreditgenossenschaft, die strategische und operative Basis der beiden Banken vorausschauend und nutzbringend zusammenführen und für die regionale Entwicklung ausbauen. Hierbei ist auch die Revitalisierung von Teilen des ehemaligen Geschäftsgebiets der RB im Hochtaunus ein integraler Bestandteil der Verschmelzung. Die Marke „Meine Bank“ soll ebenfalls aktiv weiter betrieben werden und auf die strategische Entwicklung einer gemeinsamen fusionierten Bank einzahlen.

Die Verschmelzung hat somit das Ziel, in Teilen die gemeinsamen Tätigkeiten zu bündeln, die genossenschaftliche Idee wieder in die Region der RB im Hochtaunus zu übertragen und ein einheitliches Geschäftsmodell einer starken genossenschaftlichen Regionalbank sicherzustellen. Dies wird unter Beachtung der veränderten Marktverhältnisse als auch der künftigen gesetzlichen Bedingungen nachhaltig im Interesse der Mitglieder und Kunden sichergestellt werden. Die fusionierte Kreditgenossenschaft will die Mitglieder und Kunden unverändert nah an den Marktgegebenheiten in ihrem Geschäftsgebiet betreuen und so die strategische Ausrichtung beibehalten und ausbauen. Ergänzt wird dies durch die aktive Weiternutzung der Lösungen im Privatkundengeschäft der übertragenden Genossenschaft. Die qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Beratung aller Kunden unter Einbindung von Spezialisten kann mit der Verschmelzung ausgebaut und verbessert werden. Zudem sollen die Leistungen für die online-affinen Kunden mit spezialisierten Lösungen weiter betreut werden und mit der Marke „Meine Bank“ ergänzt werden. Die banknahen und bankfernen Dienstleistungen in den Ökosystemen für Mitglieder und Kunden werden weiterhin eine hohe Bedeutung in der neuen Genossenschaft haben. Die Verschmelzung dient damit dem Auftrag gemäß § 1 des Genossenschaftsgesetzes, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.

Aus Teilen der vorgenannten Gründe wurde bereits im Jahr 2024 die Verschmelzung des VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG auf die Volksbank Mittelhessen eG zum Verschmelzungstichtag 01.01.2025 beschlossen. Darüber hinaus hat die Volksbank Mittelhessen eG als übernehmende Genossenschaft im April dieses Jahres weitere Verschmelzungen mit der Volksbank Feldatal und der Volksbank Schupbach zum gleichen Verschmelzungstichtag beschlossen. Die vorgenannten Verschmelzungen sind im Genossenschaftsregister der Volksbank Mittelhessen bereits eingetragen und damit wirksam geworden. Auch die technische Zusammenführung aller vier Fusionsbanken ist erfolgt.

Die Vorstände der beiden Genossenschaftsbanken sind sich demzufolge einig, dass ein Zusammenschluss beider Häuser eine Investition in die Zukunft bedeutet. Denn als Volksbank in der Region Mittelhessen und im Hochtaunuskreis setzen wir das genossenschaftliche Prinzip geeint um und sehen uns dem Wohle der Wirtschaft und der Menschen, die hier leben, verpflichtet und so mit neuem Schub und ganzheitlichem Marktauftritt gemeinsam mehr zu erreichen. Getreu der genossenschaftlichen Idee „Was einer alleine nicht schafft, das Schaffen viele gemeinsam“ tritt man

den gegebenen Rahmenbedingungen, der herausfordernden Regulatorik, dem geänderten Kundenverhalten, den geopolitischen Rahmenbedingungen und der stetigen Digitalisierung der Welt sowie dem Fachkräftemangel entgegen. Auf Basis dieser gemeinsamen Interessenlage findet die verschmolzene Genossenschaft ihre Identität. Sie ist die solide Grundlage zur Erfüllung des Förderauftrags ihrer Mitglieder.

2. Lage der übertragenden Genossenschaft

Vor dem Hintergrund der unter II. 1., 3. und 4. dargestellten Lage der übertragenden Genossenschaft, des Status als Sanierungsinstitut sowie der Inanspruchnahme der BVR-SE sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der übertragenden Genossenschaft als deutlich angespannt zu bezeichnen.

Die Ertragslage und die Vermögenslage der Genossenschaft wird durch strukturelle Risiken im Kreditgeschäft sowie durch eine unterdurchschnittliche Deckung erhöhter latenter Risiken im Kreditgeschäft über unabsehbare Zeit belastet bleiben.

Zur Sicherstellung einer dauerhaft leistungsfähigen Bank – insbesondere als zuverlässiger Partner der regionalen mittelständischen Wirtschaft – ist insofern eine Verschmelzung der übertragenden Genossenschaft mit einem wirtschaftlich starken Partner sinnvoll.

V. Wirtschaftliche Erläuterung der Verschmelzung

1. Vorbemerkungen

Die Förderung der Mitglieder ist in einer mittelständisch geprägten Region nur durch dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft möglich. Den steigenden Bedürfnissen der Mitglieder und Kunden, dem verstärktem Wettbewerb und den erheblich verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen können auf Dauer nur durch größere Unternehmenseinheiten Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss erfolgt für beide Genossenschaften vorausschauend und in Verantwortung für die genossenschaftlichen Aufgaben der Zukunft.

Die gemeinsame Genossenschaft wurzelt bei regionaler Einbindung unverändert in der Verbundenheit ihrer angestammten Geschäftsgebiete. Die individuelle Betreuung der Mitglieder und ihre wirtschaftliche Förderung aus einer leistungsstarken Stellung am Markt heraus ist und bleibt Leitlinie und Zielsetzung dieser Genossenschaft.

Der Zusammenschluss ist eine Entscheidung im Sinn der im Genossenschaftsgesetz verankerten Pflicht, die bestmögliche Förderung der Mitglieder auf Dauer sicherzustellen.

Die beabsichtigte Verschmelzung der beiden Genossenschaften findet die volle Unterstützung der genossenschaftlichen Organisation, insbesondere des BVR und des beteiligten gesetzlichen Prüfungsverbands der beiden Genossenschaften.

2. Eckdaten der neuen Genossenschaft

Ein Zusammenschluss der übernehmenden Genossenschaft und der übertragenden Genossenschaft führt zu einer leistungstärkeren Genossenschaft. Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG zusammengefasst auf Basis der getrennt dargestellten Werte in Abschnitt III. Der erste gemeinsame Jahresabschluss erfolgt für diese Fusionen erst zum 31.12.2025.

Ein Vergleich beider Genossenschaften zeigt, dass es sich hierbei um zwei Genossenschaften mit unterschiedlichen Kunden- und Geschäftsstrukturen handelt sowie unterschiedlichen Größenverhältnissen. Beide Genossenschaften haben den Kunden- bzw. Mitgliedernutzen als Fokus festgelegt, wobei die Volksbank Mittelhessen dies noch ergänzt um ihre Regionalität, während die RB im Hochtaunus vorwiegend überregional tätig ist.

Eine Gegenüberstellung beider Genossenschaften ergibt sich aus nachstehenden Erläuterungen. In Bezug auf die Darstellung der übernehmenden Genossenschaft bezieht diese bereits grundsätzlich den VR-Bankverein, die Volksbank Schupbach und die Volksbank Feldatal in einer Summe mit ein. Zu den Hintergründen verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt III.

In Bezug auf die fusionierte Bank zum Stichtag der Schlussbilanz (31.12.2024) sind die Effekte aus dem Sanierungsvertrag zwischen der RB im Hochtaunus und der BVR-SE bereits berücksichtigt. Die Effekte aus der Anschlusssicherungsvereinbarung sind in dieser Darstellung noch nicht berücksichtigt, da diese erst nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit Eintragung im Genossenschaftsregister der Volksbank Mittelhessen, für die fusionierte Bank wirksam werden. Wie verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Abschnitt II.3 & 4. Insbesondere Effekte auf die Entwicklung der Eigenkapitalquote werden erst nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Tragen kommen.

Stand: 31.12.2024

	Übertragende Ge- nossenschaft	Übernehmende Genossenschaft ⁸	Gesamt
Gesellschaftsrechtliche Eckdaten			
Anzahl der Mitglieder	9.199	195.123	204.322
Höhe des Geschäftsanteils (GA)	100 €	25 €	25 €
Geschäftsguthaben	158.529.600 €	121.786.050 €	138.170.750 €
Anzahl der Geschäftsanteile	1.585.296	4.871.442	5.526.830

Wirtschaftliche Eckdaten (in TEUR)			
Bilanzsumme	2.426.158	13.064.981	15.491.139
Gesamt-Eigenkapital, ggf. Ver- lustvorträge	211.609	806.266	1.017.875
Jahresüberschuss des letzten Ge- schäftsjahres	669	57.958	58.627

	Übertragende Genossenschaft	Übernehmende Genossenschaft	Gesamt
Zinsergebnis (inkl. Laufende Erträge)	61.969	226.949	288.918
Provisionsergebnis	2.503	76.576	79.079
Sonstige betriebliche Erträge	1.362	30.168	31.530
Verwaltungsaufwand (inkl. AfAa)	25.578	173.224	198.802
Sonstige betriebliche Aufwendun- gen	496	6.415	6.911
Bewertungsergebnis	-36.750	-37.102	-73.582
Steuern	2.341	33.121	35.422
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	25.112	25.112
Jahresüberschuss	669	57.958	58.627
Barreserve	18.032	421.452	439.484
Forderungen an Kreditinstitute	1.078.162	787.584	1.865.746
Forderungen an Kunden	1.245.080	8.458.918	9.703.998
Schuldverschreibungen u.a. festver- zinsliche WP	48.983	798.242	847.225
Aktien u.a. nicht festverzinsliche WP	14.800	1.872.607	1.887.407
Beteiligungen	6.369	362.449	368.818
Sachanlagen	3.906	303.945	307.851
Sonstige Aktiva	10.826	59.783	70.609
Bilanzsumme Aktiva	2.426.158	13.064.981	15.491.139
Verbindlichkeiten gegenüber Kre- ditinstituten	188.476	710.280	898.756
Verbindlichkeiten gegenüber Kun- den	1.947.960	10.938.435	12.886.395
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	5.768	5.768
Sonstige Passiva	7.374	30.883	38.257
Rückstellungen	11.902	45.086	56.988
Nachrangige Verbindlichkeiten	43.837	20.154	63.991
Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000	508.110	523.110

⁸ Die Darstellung in Bezug auf die Volksbank Mittelhessen ist ohne Berücksichtigung der fusionierten Institute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.

Eigenkapital	211.609	806.266	1.017.875
Bilanzsumme Passiva	2.426.158	13.064.981	15.491.139
Harte Kernkapitalquote (Art. 92 Abs. 2a CRR)	11,15 %	15,82 %	14,91 %
Gesamtkapitalquote (Art. 92 Abs. 2c CRR)	13,69 %	16,81 %	16,20 %
Cost-Income-Ratio)	39,1 %	52,9 %	50,6 %

Betriebliche Eckdaten			
Anzahl der Geschäftsstellen	Keine, neben der Hauptstelle	77	79 ⁹
Anzahl der Mitarbeiter	96	1.378	1.474
Betriebsrat	Ja	Ja ¹⁰	Ja
Mitbestimmter Aufsichtsrat	Nein	Ja	Ja

3. Ziele und Chancen der neuen Genossenschaft

3.1. Selbstverständnis

Die übernehmende Bank wurde vor über 160 Jahren von Bürgern, Handwerkern und Kaufleuten gegründet. Seither ist sie kontinuierlich, auch durch knapp 200 Fusionen, zu einer der größten Genossenschaftsbanken in Deutschland gewachsen. In dieser Zeit hat sich vieles verändert. Das, was diese Bank auszeichnet, ist im Wesentlichen gleichgeblieben: Sie ist eine regionale Bank mit einem Gespür für die Bedürfnisse der Region. Getragen wird sie von ihren Mitgliedern. Sie zu fördern ist Auftrag und Ziel dieser Bank und dies wird durch den Zusammenschluss mit der RB im Hochtaunus künftig in der Region erweitert und gestärkt in den Hochtaunuskreis erfolgen können. In diesem Zusammenhang wird die fusionierte Bank die Wurzeln einer regionalen Genossenschaft wiederbeleben und eine teilweise Revitalisierung des alten Geschäftsgebiets der RB im Hochtaunus umsetzen. Hier sollen zwei neue Filialen im Hochtaunuskreis in Oberursel und Wehrheim entstehen.

Die Volksbank Mittelhessen sowie die nach dieser Fusion entstehende neue Genossenschaft übernehmen Verantwortung für die Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung in unserer dann erweiterten Region. Wir wollen, dass unsere gemeinsame Region wirtschaftlich stark und lebenswert ist. Deshalb fördern und unterstützen wir mittelständische Unternehmen und engagieren uns in gesellschaftlichen Einrichtungen. Regionale Förderung ist für uns aktive Zukunftsgestaltung. Unsere banknahen und bankfernen Dienstleistungen in den Ökosystemen zahlen darauf mit starken

⁹ Im Rahmen der teilweisen Revitalisierung des Geschäftsgebiets der RB im Hochtaunus ist geplant zwei Filialen wieder zu eröffnen

¹⁰ Mit dem Wirksamwerden der Fusion mit der VR-Bankverein, der Volksbank Schupbach und der Volksbank Feldatal hat die Volksbank Mittelhessen gesamthaft einen Betriebsrat, auch wenn nicht alle Fusionsbanken selbst einen Betriebsrat hatten.

Impulsen und Entwicklungen ein. Unsere Kundenbeziehungen und unsere banknahen und bankfernen Dienstleistungen sind dafür unverzichtbar.

Zentrales Ziel der geplanten Fusion ist die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Region Mittelhessen unter der Erweiterung in den Hochtaunuskreis, um den Mitgliedern vor Ort weiterhin genossenschaftliche Dienstleistungen anbieten zu können. Für die Volksbank Mittelhessen bedeutet regionale Verantwortung auch, eine strategische und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den selbständigen Genossenschaftsbanken in ihrem Geschäftsgebiet zu fördern und in letzter Konsequenz mit diesen im Sinne der Mitglieder und Kunden zu fusionieren, um den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken. Die Mitglieder aller dann sechs gemeinsamen Regionalmärkte bilden den Kern der Ausrichtung der neuen Volksbank Mittelhessen. Denn nur durch die Stärkung der regionalen Entwicklung, d.h. Aktivierung, Nutzung und Stärkung des in der Region ansässigen Potenzials kann sichergestellt werden, dass unsere gemeinsame Region nicht zum Anhang des Rhein-Main-Gebietes oder der Region Kassel mit der Funktion eines Arbeitskräfte- und Ressourcenlieferanten wird.

Um dem Förderauftrag in diesen mittelständisch geprägten Regionalmärkten gerecht zu werden, bedarf es einer dauerhaft leistungsstarken und in der Fläche vertretenen Kreditgenossenschaft, mit Bankdienstleistungen aber auch banknahen und bankfernen Angeboten. Zwingend hierfür ist die Schaffung optimaler Betriebsgrößen und ökonomisch sinnvoller Geschäftsgebiete sowie vernetzten Regionalmärkten. Auf diesem Wege können wir dem wachsenden Wettbewerb, auch in Zeiten der multiplen Krisen, erfolgreich entgegentreten.

Ein Grundpfeiler für die erfolgreiche Marktbearbeitung im Firmenkundengeschäft ist eine solide Risikotragfähigkeit. Nur mit ihr lassen sich die berechtigten Kreditwünsche von Kunden und Mitgliedern erfüllen. Durch die Revitalisierung des Geschäftsgebiets und der Schlagkraft einer großen regionalen Volksbank können die Potenziale für das Firmenkundengeschäft gehoben werden.

Für die Volksbank Mittelhessen ergeben sich durch die Fusion mit der RB im Hochtaunus zwei strategische Optionen:

- 1) Erschließung eines Teilmarkts im Hochtaunuskreis durch eine Wiederbelebung des klassischen Bankgeschäfts im Privatkundengeschäft, dem Private-Banking und dem Firmenkundengeschäft, sowie
- 2) Weiterbetrieb einer digitalen Direktbank im Rahmen einer Mehr-Marken-Strategie mit dem Ansatz, operative Synergien zu heben.

Durch die wirtschaftliche Stärke der Volksbank Mittelhessen kann der Hochtaunuskreis zukünftig auf einen starken und verlässlichen Finanzpartner setzen. Gleichzeitig ergibt sich aufgrund des unterschiedlichen Branchenmixes in der Region eine Diversifizierung des Kreditportfolios als Chance für die fusionierte Bank. Durch bodenständiges Private Banking und die Wiederbelebung der Wurzeln des Bankgeschäfts wird die Volksbank Mittelhessen in einer Region mit der höchsten Dichte

an Einkommensmillionären mit ihrer ausgewiesenen Beratungsexpertise Zins- und vor allem Provisionsergebnisse erzielen.

Hinzu kommt, dass zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben, die Förderung der Mitglieder, ständig Bestrebungen zur Sicherung und Stärkung der dauerhaften Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unternommen werden müssen. Wachsende Bedürfnisse im Markt, verstärktem, auch EU-weitem Wettbewerb und den erheblich verschärften Rahmenbedingungen und formalen Anforderungen, insbesondere durch Rechtsharmonisierung innerhalb der EU und staatlichen Regulierungen, kann auf Dauer nur durch eine wachstumsorientierte und flexibel handlungsfähige Betriebsgröße mit adäquatem Geschäftsgebiet Rechnung getragen werden. Dabei stärkt das deutschlandweite Direktbankgeschäft über Plattformen die Resilienz der Gesamtorganisation.

Die vergangenen Wirtschaftskrisen zeigen zudem die Bedeutung und Wichtigkeit der Größe und Stabilität eines in den genossenschaftlichen Verbund eingebetteten Instituts für die Anleger und insbesondere mittelständischen Kreditkunden. Der Zusammenschluss erfolgt daher für beide Genossenschaften vorausschauend und in Verantwortung für die genossenschaftlichen Aufgaben der Zukunft.

Wir sind uns sicher, dass wir die mit der Fusion verfolgten Ziele erfolgreich umsetzen können:

- Förderung und Entwicklung der Kunden und Mitglieder der übertragenden Genossenschaft und eine Revitalisierung und Integration in die Regionalmärkte durch Vereinigung der Kreditinstitute der Region
- Verbesserung der aggregierten Rentabilität durch Schaffung optimaler Betriebsgrößen und Marktdurchdringung im gesamten zukünftigen Geschäftsgebiet
- Marktbearbeitung auf der Grundlage einer soliden Risikotragfähigkeit.

3.2. Strategische Geschäftsfelder

Garant für eine erfolgreiche Umsetzung unserer Ziele in der Marktbearbeitung sind die drei strategischen Geschäftsfelder unserer gemeinsamen Bank:

- Privatkunden
- Private Banking und
- Firmenkunden

Hier werden wir im Wesentlichen die bereits vorhandene Struktur der Volksbank Mittelhessen beibehalten. Ergänzt werden die klassischen Bankdienstleistungen durch die Ökosysteme der Volksbank Mittelhessen unter Berücksichtigung der Dienstleistungen der VR-Bankverein. Die Ökosysteme bieten über das klassische Bankgeschäft Potenziale in den jeweiligen Regionalmärkten, um unseren gemeinsamen Mitgliedern Mehrwerte zu bieten. Die durch die RB im Hochtaunus genutzte Marke „Meine Bank“ und das hier verbundene Onlinegeschäft eröffnen zudem neue Möglichkeiten für die Erfüllung der Wünsche unserer Privatkunden.

3.3. Marktgebiete und Geschäftsstellenarchitektur

Das Geschäftsgebiet umfasst den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis, den Kreis Limburg-Weilburg, den Vogelsbergkreis, den westlichen Wetteraukreis, den Kreis Marburg-Biedenkopf, den Landkreis Waldeck-Frankenberg, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie durch unsere Geschäftsstelle in Bad Laasphe den Kreis Siegen-Wittgenstein und durch unsere Geschäftsstelle in Gerstungen den Wartburgkreis in Thüringen. Die RB im Hochtaunus ist geschäftsansässig im Hochtaunuskreis und durch die Fusion erweitern wir unser Geschäftsgebiet um zwei neue Filialen in diesen Landkreis. Wir wollen zukunftssträchtig starke Regionalmärkte in unseren Landkreisen haben. In diesen dann sechs Regionalmärkten verfolgen wir, unter Beachtung des Grundsatzes einer Regionalbank ergänzt um die Marke „Meine Bank“ unsere Geschäftspolitik und erweitern unseren Optionenraum durch die Möglichkeiten aus der Onlinebank. In unserem Geschäftsgebiet sind wir zukünftig mit 79 Geschäftsstellen vertreten. Wir planen im ehemaligen Geschäftsgebiet der RB im Hochtaunus wieder zwei Filialen zu revitalisieren und zu eröffnen. So sind wir für die Zukunft regional bestens aufgestellt.

3.4. Aufbauorganisation

Insgesamt halten wir die Veränderungen für die Produktions- und Steuerungsbank für überschaubar. Aufgrund der Digitalisierung und der Möglichkeit des mobilen Arbeitens in den letzten Jahren als erprobter Praxis erwarten wir in der Verwaltung und den Marktfolgeeinheiten keine wesentlichen Veränderungen. Die gemeinsame Aufstellung der neuen Genossenschaft wird die weitere Optimierung der Geschäftsprozesse auch in den Fokus stellen. Eine effiziente und aufsichtskonforme Bearbeitung der Prozesse wird Kern der neuen Bank in der Aufbauorganisation.

3.5. Wirtschaftliche Prognose für die Entwicklung nach der Verschmelzung

Langfristiger geschäftlicher Erfolg ist die Voraussetzung dafür, dass wir unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung als neue fusionierte Genossenschaft gerecht werden können. Mittelfristig erwarten wir aus der Fusion eine bessere lokale Bearbeitung der Region. Des Weiteren erwarten wir durch den Weiterbetrieb der Marke „Meine Bank“ und der hier relevanten Onlinedienstleistungen eine attraktive Erweiterung unsers Geschäftsmodells zur Erreichung einer online-affinen Zielgruppe. Durch die systematische Ausweitung der Vertriebsaktivitäten werden weitere Synergieeffekte erwartet. Nach Umstellung der Vertriebsprozesse im Hause unseres Partners erwarten wir sukzessive ein Aufschließen der Vertriebsergebnisse an die Resultate in Mittelhessen. Weitere Ergebniseffekte aus den übrigen geschäftlichen Aktivitäten kalkulieren wir zunächst nicht ein. Die Strategien im Einlagengeschäft werden unter einen Mehr-Marken-Strategie fortgesetzt und so in der neuen Bank aufgehen. Wir partizipieren durch „MeineBank“ an der gesamtgesellschaftlichen Transformation des Bankgeschäfts. Wir stellen sicher, dass wir dauerhaft Kundenzugang bekommen und Kundenzufriedenheit generieren.

Die gesamtbankbezogene RWA-Dichte (RWA-Gesamtrisikobetrag im Verhältnis zur Bilanzsumme (per 31.12.2024)) ist bei der RB im Hochtaunus signifikant höher, was insbesondere an dem hohen

Portfolioanteilen von Finanzierungen des Geschäftsteils IPF und Notleidenden Positionen liegt. Hier ist, auch unter der Annahme der Angleichung der Geschäftsmodelle auf das Zielmodell der Volksbank Mittelhessen, eine Reduktion der RWA-Dichte durch entsprechende risikoreduzierende Maßnahmen, wie bspw. Abtretungen der Forderungen oder Risiko-Unterbeteiligungen, bei den notleidenden Positionen zu rechnen. Die Eigenmittelstruktur der beiden Banken unterscheidet sich stark. Während bei der Volksbank Mittelhessen Rücklagen und Reserven nach § 340g HGB dominieren, besteht bei der RB im Hochtaunus der höchste Strukturanteil aus Geschäftsguthaben. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass die RB im Hochtaunus zeitweise Geschäftsguthaben auch über 50 TEUR und überregional eingeworben hat. Aufgrund der satzungsmäßigen Regelungen der Volksbank Mittelhessen sind hier deutliche Effekte auf die Geschäftsguthaben zu erwarten. Hier ist es somit essenziell, dass die Angleichung der Geschäftsmodelle, die Reduktion der RWA-Dichte und der Weiterbetrieb der Marke „Meine Bank“ entsprechende Ergebnisbeiträge über die Zeit liefert, um so die Eigenkapitalbasis durch Thesaurierungen wieder zu stärken. Da dies mit entsprechenden Aufwendungen verbunden ist, die eine solche Restrukturierung notwendig machen, ist vertraglich mit der BVR-SE geregelt, dass für entstehende Aufwände, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung der übertragenden Bank stehen, eine Pauschalzahlung von der BVR-SE an die übernehmende Bank gezahlt wird.

Dementsprechend sind überschaubare Auswirkungen, aufgrund der Pauschalzahlung der BVR-SE, auf die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die Fusion zu erwarten. Spätere Synergieeffekte und Ertragspotenziale aus der Fusion werden insgesamt einen positiven Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage des fusionierten Hauses haben. Allerdings werden diese Effekte in Relation zur Größe des Gesamthauses erst in einem späteren Zeitraum wesentlichen Einfluss haben können. Die Fusionskosten im engeren Sinne für die Jahre 2025 und 2026 betragen ca. 22,0 Mio. €. Hierin sind die Kosten für die technische Fusion und begleitende Tätigkeiten, Kosten für zusätzliche regulatorische Aufwendungen, Aufwendung aufgrund der Sanierungslage der RB im Hochtaunus sowie entsprechende Beratungskosten enthalten.

Für den Zeitraum des Business Plans bis zum Jahr 2030 wird die bestehende Unternehmenssubstanz der Volksbank Mittelhessen durch die Fusion nicht wesentlich belastet. Dieses Ergebnis wird unter anderem mit den vertraglichen Zusicherungen der BVR-SE erreicht. Zudem soll sich durch die Synergieeffekte auf der Grundlage des dann vereinheitlichten Geschäftsmodells der künftige geplante Vermögenszuwachs mindestens in dem Umfang fortsetzen, den die übernehmende Genossenschaft für die nächsten Jahre geplant hat.

Die Verschmelzung wird damit auch auf unseren Purpose und die Weiterentwicklung der Leistungen für unsere Mitglieder einzahlen und damit einen positiven Effekt auf die Erreichung unserer Ziele der Strategie 2028 und darüber hinaus haben.

VI. Mögliche Alternativen

Verschmelzung auf eine andere Genossenschaft

Die Vorstände der RB im Hochtaunus und der Volksbank Mittelhessen haben auch mögliche Alternativen zur geplanten Verschmelzung der beiden Genossenschaften geprüft. Dabei sind sie zu der Einschätzung gelangt, dass diese entweder nicht umsetzbar bzw. geeignet sind, die verfolgten Ziele in gleicher Weise zu erreichen oder erhebliche Nachteile gegenüber der geplanten Verschmelzung mit sich bringen.

Die Volksbank Mittelhessen ist eine starke Genossenschaftsbank in ihrer Region. Auch wenn die Volksbank Mittelhessen nicht der einzige theoretisch mögliche Verschmelzungspartner für die RB im Hochtaunus wäre, sind die Vorstände beider Genossenschaften nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich eine Verschmelzung der beiden Häuser anbietet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der bereits langjährigen Nachbarschaft und des benachbarten Wirtschaftsraums, in dem beide Genossenschaften tätig sind.

Die Volksbank Mittelhessen ist eine in ihrem Geschäftsgebiet stark verwurzelte Kreditgenossenschaft. Mit der Verschmelzung erfolgt der Ausbau ihrer Stärken auch in die Region der RB im Hochtaunus insbesondere im Interesse der Mitglieder und Kunden aber auch der Mitarbeiter. Für diese Zielsetzung hat sich derzeit für keine der beiden Genossenschaften ein realisierbarer und vergleichbar vorteilhafter Zusammenschluss mit anderen Genossenschaften angeboten.

Durch das Zusammengehen beider Genossenschaften wird im Interesse der Mitglieder und Kunden wieder eine starke und leistungsfähige Kreditgenossenschaft im Hochtaunuskreis präsent sein, mit einem weiterhin sehr ausgeprägten Bekenntnis zu den jeweils angestammten Regionen. Auch die Aufsichtsräte beider Kreditgenossenschaften befürworten den Zusammenschluss uneingeschränkt.

Die Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1, 4 ff., 79 ff. UmwG gewährleistet dabei die kostengünstige und strukturadäquate Verschmelzungsmöglichkeit. Jede andere Form der Verschmelzung würde insbesondere eine noch erheblichere Mehrbelastung an Kosten und Steuern bedeuten. Gleiches gilt aufgrund der Größen- und Strukturunterschiede auch für eine anderweitige Verschmelzungsrichtung.

Als Alternative wäre eine Verschmelzung der beiden Genossenschaften zur Neugründung auf eine neue, hierdurch zu gründende Genossenschaft denkbar. Diese Variante hätte jedoch den gravierenden Nachteil, dass für den neuen Rechtsträger eine neue Bankerlaubnis beantragt werden müsste, während bei der geplanten Verschmelzung zur Aufnahme die übernehmende Volksbank

Mittelhessen und damit auch ihre Bankerlaubnis fortbesteht. Zudem würde das Verschmelzungsverfahren dadurch kompliziert, da zusätzlich die Gründungsvorschriften der neu zu gründenden Genossenschaft zu beachten wären.

Als denkbare Alternative zu der geplanten Verschmelzung wäre eine Übertragung des Vermögens der übertragenden Genossenschaft auf die Volksbank Mittelhessen im Wege der Einzelrechtsnachfolge möglich. Nach Prüfung wäre diese rechtliche Struktur jedoch organisatorisch und rechtstechnisch erheblich aufwändiger, da die Übertragung der Vertragsbeziehungen oder von Verbindlichkeiten der RB im Hochtaunus auf die Volksbank Mittelhessen im Regelfall der Zustimmung der Gläubiger der übertragenden Genossenschaft bedarf. Ob diese erforderlichen Zustimmungen zudem sämtlich erteilt würden und damit tatsächlich das gesamte Vermögen der RB im Hochtaunus auf die Volksbank Mittelhessen übergehen würde, wäre ungewiss.

Eine partielle Zusammenführung der Genossenschaften durch Ausgliederung oder Abspaltung der operativen Geschäftstätigkeit oder wesentlicher Betriebsteile auf eine gemeinsame Gesellschaft oder auf eine der Genossenschaften wäre grundsätzlich rechtlich denkbar. Dies wurde jedoch ebenfalls, vor allem aufgrund der Größe der übertragenden Genossenschaft, als nicht zielführend verworfen, denn eine Ausgliederung führt weder für die RB im Hochtaunus noch für die Volksbank Mittelhessen noch für die angestrebte künftige verschmolzene Kreditgenossenschaft und auch nicht für deren Mitglieder zu Vorteilen, die es in rechtlicher Hinsicht rechtfertigen könnten, von der beabsichtigte Verschmelzung auf Grundlage der Regelungen zu §§ 79 ff. UmwG abzusehen.

Bei der Ausgliederung würde die RB im Hochtaunus als Genossenschaft mit ihren Mitgliedern weiterbestehen. Sie wäre als Mitglied mit lediglich einer Stimme – unabhängig von der Anzahl der für das eingebrachte Bankgeschäft von der Volksbank Mittelhessen erhaltenen Geschäftsanteile – an der Volksbank Mittelhessen beteiligt. Die Mitglieder der RB im Hochtaunus werden in diesem Fall gerade nicht Mitglied der verschmolzenen Kreditgenossenschaft. Überdies würde auch die RB im Hochtaunus ihr Alleinstellungsmerkmal verlieren und wäre nicht mehr in der Lage, eigens ihre Unternehmenszwecke, für die sie einst von ihren Mitgliedern gegründet wurde, auch künftig noch für ihre Mitglieder und für ihre sonstigen Kunden zu erfüllen. Letztlich würde die RB im Hochtaunus auch nicht mehr als solche firmieren können; denn eine Firmierung als „Bank“, ohne überhaupt noch Bankdienstleistungen anzubieten, könnte firmenrechtlich als irreführend aufgefasst werden.

Schließlich ist auch nicht erkennbar, wie bei der Ausgliederung des Bankgeschäfts mit dem Verbleib eines „Rests“ bei der RB im Hochtaunus überhaupt Synergien und Steigerungen bei der Wirtschaftlichkeit des „vereinigten Bankinstituts“ wie auch bei der Attraktivität des Leistungsangebotes aus Kunden- und Mitgliedersicht in einem Umfang wie bei einer Verschmelzung erzielt werden könnte.

Als sonstige Alternative wäre die weitere Eigenständigkeit beider Genossenschaften denkbar. Dieses stellt aber für die Vorstände gerade aufgrund der dynamischen Veränderungen im Finanzdienstleistungssektor, die zunehmende Digitalisierung und Regulatorik, die auch auf Regionalbanken der Größe der beiden Verschmelzungspartner immer stärker einwirken, keine ernsthafte Alternative mehr dar. Darüber hinaus stellen die fortschreitende Digitalisierung und die vielfältigen wirtschaftlichen Einflüsse auch für die Kunden gerade kleinerer Banken neue Herausforderungen dar, denen die Häuser gemeinsam mit unternehmerischer Verantwortung und einer Weiterentwicklung des Geschäftsmodells über das klassische Bankgeschäft hinaus begegnen wollen. Die dafür notwendigen Investitionen in das Netzwerk aus Partnerschaften und Tochterfirmen sind allerdings nur in einem gemeinsamen größeren Unternehmen möglich. Zudem sind aufgrund der Sanierungslage der RB im Hochtaunus die Chancen bei einer Fusion mit einem größeren und soliden Partner für die Mitglieder, Kunden und Mitarbeiter am größten und stellen den notwendigen Weg dar.

Gleiches gilt auch im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Hier müsste sich die jeweilige Genossenschaft weiterhin dem Wettbewerb mit größeren Unternehmen, die dem Bewerber weitergehende berufliche Perspektiven bieten könnten, stellen.

Bei anhaltender Eigenständigkeit würden die Kosten der Regulierung, der Sanierung der RB im Hochtaunus sowie die sich aus den anhaltenden wirtschaftlichen Herausforderungen ergebenden Kosten und Aufwendungen die Entwicklungschancen der kleineren Genossenschaft beeinträchtigen, weil die geplanten Synergien nicht eintreten und die Ausweitung der Marktbearbeitung, insbesondere für die RB im Hochtaunus, nicht mehr möglich wäre.

Sonstige Alternativen haben sich nicht ergeben. Insbesondere ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, der Eigenkapitalsituation, der notwendig gewordenen Risikoabschirmung durch die BVR-SE sowie der zukünftigen Belastungen aus der Besserungsscheinverpflichtung der übertragenden Genossenschaft der Zusammenschluss mit einem wirtschaftlich starken Partner zur Fortführung des Genossenschaftsgeschäfts die sinnvollste Alternative.

VII. Erläuterungen zum Verschmelzungsvertrag

1. Allgemeine Anmerkungen

Eine Genossenschaft kann durch Übertragung ihres gesamten Vermögens auf eine andere Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu einer Genossenschaft verschmolzen werden, §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3, 79 ff. UmwG. Hierfür ist die Zustimmung der Mitglieder bzw. der Vertreter zum Verschmelzungsvertrag oder dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages in Form eines Verschmelzungsbeschlusses erforderlich (§ 13 UmwG). Der Beschluss kann nur in einer Generalver-

sammlung gefasst werden (§§ 13, 84 UmwG). Besteht die Generalversammlung in Form einer Vertreterversammlung, erfolgt die Beschlussfassung durch die Vertreter in einer entsprechenden Vertreterversammlung.

Der Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Vertreterversammlung gültig abgegeben Stimmen (§ 84 UmwG), sofern die Satzung der jeweiligen Genossenschaft nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt; entsprechende Regelungen sind in den Satzungen der beiden Fusionspartner nicht enthalten.

Der Verschmelzungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 UmwG). Auf Verlangen ist jedem Mitglied auf seine Kosten unverzüglich eine Abschrift der notariellen Niederschrift des Beschlusses zu erteilen; dies gilt auch, wenn die Generalversammlung in Form einer Vertreterversammlung besteht. Der Anspruch besteht neben dem Anspruch aus § 47 Abs. 4 GenG auf Einsichtnahme und/oder Erteilung einer Abschrift der Niederschrift der Versammlung.

Die Verschmelzung ist sowohl bei dem für die übertragende Genossenschaft als auch bei dem für die übernehmende Genossenschaft zuständigen Genossenschaftsregister anzumelden (§ 16 UmwG). Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft wirksam (§ 20 UmwG).

Die Vorstände der RB im Hochtaunus und der Volksbank Mittelhessen haben am 27. Juni 2025 den Entwurf des Verschmelzungsvertrags über die Verschmelzung der RB im Hochtaunus auf die Volksbank Mittelhessen aufgestellt. Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich die Paragraphenangaben dabei auf den Verschmelzungsvertrag

2. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages im Einzelnen

§ 1 Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit

In § 1 werden die wesentlichen Ziele und Gründe für die Verschmelzung der beiden Kreditgenossenschaften erläutert. Zudem wird die Vereinbarkeit der beabsichtigten Verschmelzung mit dem genossenschaftlichen Förderauftrag nach § 1 GenG festgestellt. In § 1 Abs. 4 wird auf die zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2025 bereits wirksam gewordenen Verschmelzungen mit der VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, der Volksbank Feldatal eG und der Volksbank Schupbach eG hingewiesen.

§ 2 Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge

§ 2 beinhaltet die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG notwendige Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens der übertragenden Genossenschaft als Ganzes auf die übernehmende Genossenschaft (Gesamtrechtsnachfolge) gegen Gewährung von Mitgliedschaften bei dieser für jedes Mitglied der

übertragenden Genossenschaft. Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der übertragenden Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

Des Weiteren beinhaltet der Verschmelzungsvertrag in § 2 Abs. 3 Regelungen zu der für die übertragende Genossenschaft beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen und durch diese genutzte Marke „Meine Bank“ und deren Übergang auf die Volksbank Mittelhessen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 UmwG gehen auch sämtliche Rechte und Pflichten an der Marke, einschließlich aller damit verbundenen Nutzungs-, Lizenz- und Schutzrechte auf die übernehmende Genossenschaft über. Die Vertragsparteien haben sich im Verschmelzungsvertrag dazu verpflichtet, alle zur Eintragung des Rechtsübergangs im Markenregister erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt abzugeben und etwaige Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen

§ 3 Mitgliedschaft, Satzung

§ 3 des Verschmelzungsvertrags regelt das Umtauschverhältnis der Anteile und enthält Angaben über die Mitgliedschaft beim übernehmenden Rechtsträger und die Einzelheiten ihres Erwerbs (§§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 80 Abs. 1 UmwG).

Die Regelung über das Umtauschverhältnis entspricht im Ausgangspunkt dem gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 Nr. 2 UmwG, wonach jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt wird, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens als voll eingezahlt anzusehen sind. Die bestehenden Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden dabei unverändert 1:1 durch die übernehmende Genossenschaft übernommen. Ein etwaiger Restbetrag (z.B. aufgrund von nur teileingezahlten Anteilen) wird an das betreffende Mitglied gemäß § 87 Abs. 2 UmwG ausgezahlt.

Nach § 37 Abs. 3 der Satzung der Volksbank Mittelhessen eG darf sich ein Mitglied höchstens mit 100 Geschäftsanteilen beteiligen. Diese Grenze gilt auch bei der Ermittlung des Umtauschverhältnisses, d.h. für die Berechnung der Zahl von Geschäftsanteilen an der übernehmenden Genossenschaft, die den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft im Zuge der Verschmelzung gewährt werden. Die den danach möglichen Höchstbetrag von 2.500 € (100 x 25 € = 2.500 €) übersteigenden Geschäftsguthaben werden an das betreffende Mitglied in bar ausgezahlt (§ 87 Abs. 2 UmwG). Für diese übersteigenden Geschäftsguthaben werden den betreffenden Mitgliedern keine Geschäftsanteile an der Volksbank Mittelhessen gewährt.

Die Auszahlung der übersteigenden Geschäftsguthaben nach § 87 Abs. 2 UmwG erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft bekannt gemacht wurde.

Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäß den Regelungen im Verschmelzungsvertrag erfolgt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes. Der Erwerb als solches ist für die betreffenden Mitglieder kostenfrei.

Beide Genossenschaften haben vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Unternehmenswerte, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Sicherungsmitteln des BVR durch die übertragende Genossenschaft die Notwendigkeit eines abweichenden Umtauschverhältnisses der Geschäftsguthaben geprüft. Sie sind jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft in vollem Umfang werthaltig sind und insoweit durch die Verschmelzung der übertragenden Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft keine Vermögensbeeinträchtigungen für diese zu besorgen sind. Da die Mitglieder der fusionierten Genossenschaft im Falle ihres späteren Ausscheidens nicht an den vorhandenen Rücklagen und stillen Reserven der fusionierten Genossenschaftsbank beteiligt sind, sondern im Rahmen der Auseinandersetzung lediglich ihr Geschäftsguthaben wieder ausbezahlt erhalten, besteht keine Veranlassung, die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft anders zu behandeln, als neu beitretende Mitglieder, die ebenfalls ohne Zahlung eines Aufpreises Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft werden können.

Insoweit konnte eine Unternehmensbewertung der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften zur Ermittlung eines von dem gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 UmwG abweichenden Umtauschverhältnisses unterbleiben.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft ergeben sich insbesondere aus deren aktueller Satzung und deren Wahlordnung sowie ergänzend aus dem Genossenschaftsgesetz.

§ 4 Geschäftsanteil, Pflichteinzahlung, Haftsumme

§ 4 gibt die bislang bei den beteiligten Genossenschaften geltende Höhe der Geschäftsanteile, der Pflichteinzahlung und der Haftsumme je Geschäftsanteil wieder und stellt klar, dass die Regelungen der übernehmenden Genossenschaft im Zuge der Verschmelzung unverändert bleiben sollen.

§ 5 Firma, Sitz

§ 5 gibt Firma und Sitz der übernehmenden Genossenschaft wieder und stellt klar, dass sie im Zuge der Verschmelzung unverändert bleiben sollen.

§ 6 Verschmelzungstichtag und Stichtag der Schlussbilanz

Die Verschmelzung erfolgt wirtschaftlich rückwirkend zum 01.01.2025. Alle Handlungen der übertragenden Genossenschaft gelten ab dem 01.01.2025, 0:00 Uhr, als für Rechnung der übernehmenden Genossenschaft vorgenommen.

In § 6 wird ebenfalls der Schlussbilanzstichtag auf den 31.12.2024 festgelegt. Es wird seitens der übertragenden Genossenschaft die Versicherung abgegeben, dass in der Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig ausgewiesen sind.

Ferner versichern sich die beteiligten Genossenschaften gegenseitig, dass sie seit dem Zeitpunkt ihres letzten Bilanzstichtags keine neuen Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des bisher bei der jeweiligen Genossenschaft gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, eingegangen sind, ohne diese dem jeweils anderen offen gelegt zu haben. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen bis zum Übergang des Vermögens auf die übernehmende Genossenschaft vorzunehmen.

§ 7 Anteil am Bilanzgewinn

In § 7 wird bestimmt, dass die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft mit den ihnen aufgrund der Verschmelzung gewährten Mitgliedschaften Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Genossenschaft ab dem 01.01.2025 haben, soweit deren Vertreterversammlung einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.

§ 8 Sonderrechte

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag diejenigen Rechte benennen, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern sog. Sonderrechte (z.B. den Inhabern von Schuldverschreibungen oder Genussrechten) gewährt und die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen. § 8 stellt klar, dass derartige Rechte bzw. Maßnahmen vorliegend nicht gewährt werden und auch nicht vorgesehen sind.

§ 9 Besondere Vorteile

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag u.a. jeden besonderen Vorteil angeben, der einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer gewährt wird. Der Vertrag stellt in § 9 klar, dass besondere Vorteile für Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder sonstige Organmitglieder der beteiligten Genossenschaften sowie für Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer nicht gewährt werden, soweit sie nicht in diesem Vertrag angegeben sind.

§ 10 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 10 enthält die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderlichen Angaben zu den Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Da sich die Angaben bereits aus dem Verschmelzungsvertrag selbst ergeben, kann auf eine Wiederholung im Verschmelzungsbericht verzichtet werden.

Die Betriebsräte beider Genossenschaften sind über das Verschmelzungsvorhaben ausführlich informiert worden, der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird ihnen unter Beachtung der Monatsfrist des § 5 Abs. 3 UmwG zugeleitet.

§ 11 Vorstand und Aufsichtsrat

Die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der beteiligten Genossenschaften wurde im Rubrum sowie unter den Ziffern II.1. und III.1. dieses Verschmelzungsberichts dargestellt. Da die übertragende Genossenschaft mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, enden damit auch die Ämter der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der fusionierten Genossenschaft wird zukünftig – soweit seine Mitglieder von der Vertreterversammlung zu wählen sind – von der Vertreterversammlung bestimmt. Die Zusammensetzung des Vorstands der fusionierten Genossenschaft wird zukünftig vom Aufsichtsrat der fusionierten Genossenschaft bestimmt.

§ 12 Vertreterversammlung, Mitgliederveranstaltungen

Bei der Volksbank Mittelhessen besteht die Generalversammlung gemäß § 43a GenG in Form einer Vertreterversammlung. Bei der RB im Hochaunus besteht ebenfalls eine Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft besteht derzeit aus 673 Vertretern und wurde zuletzt im Jahr 2022 neu gewählt. Die Ergänzungswahlen aufgrund der Fusionen mit der VR-Bankverein Bad-Hersfeld Rotenburg eG, der Volksbank Schupbach eG und der Volksbank Feldatal eG werden bis zum Versand der Einladung zur außerordentlichen Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG, die über die Verschmelzung beschließt, abgeschlossen sein.

Unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung sind die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft in der Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft nicht vertreten. Die Wahlordnung der übernehmenden Genossenschaft sieht daher vor, dass nach einer Verschmelzung für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung erfolgt. Die Anzahl der von den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft zu wählende Vertreter wird genau das Verhältnis der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft zu den Mitgliedern der übernehmenden Genossenschaft widerspiegeln.

Für die Wahl gelten die Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft. Zur Vorbereitung und Durchführung der Ergänzungswahl soll die außerordentliche Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG, die auch über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließt, die von der ordentlichen Vertreterversammlung der RB im Hochaunus am 18. August 2025 maximal drei nominierten Mitglieder aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Verschmelzung in den amtierenden Wahlausschuss der Volksbank Mittelhessen eG hinzuwählen.

Um eine angemessene Information aller Mitglieder zu gewährleisten, führt die übernehmende Genossenschaft jährlich regionale Mitgliederveranstaltungen durch. In § 12 Abs. 5 wird vereinbart, dass für den Bereich der übertragenden Genossenschaft jedes Jahr eine Mitgliederveranstaltungen erfolgen wird.

§ 13 Geschäftsbetrieb

In § 13 wird erklärt, dass der Geschäftsbetrieb der verschmolzenen Genossenschaft nach einheitlichen geschäftspolitischen Grundsätzen fortgeführt wird.

§ 14 Organisationsplan, Kreditbewilligungskompetenzen

In § 14 werden grundlegende Bestimmungen hinsichtlich des Organisationsplans und der Kreditkompetenzen für die fusionierte Genossenschaft getroffen.

§ 15 Sanierung, Rücktritt

Die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG steht derzeit aufgrund notwendiger Sanierungsmaßnahmen mit der BVR SE in Verhandlungen.

§ 15 gibt der Volksbank Mittelhessen eG ein Recht zum Rücktritt, wenn ein von der übernehmenden Genossenschaft gebilligter Sanierungsvertrag mit der BVR SE nicht zustande kommt und/oder wenn der für den Fall der Fusion erforderliche Vertrag über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlussanierung mit der übernehmenden Genossenschaft nicht zu Stande kommt. Das Rücktrittsrecht erlischt erst, wenn sowohl (i) ein von der übernehmenden Genossenschaft gebilligter Vertrag über Deckungsmaßnahmen als auch (ii) ein Vertrag über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlussanierung geschlossen wurde. In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Verschmelzungsberichts bereits vorliegenden Verträge verweisen wir auf Abschnitt II.3.

§ 16 Kosten und Steuern

§ 16 enthält Regelungen über die Verteilung der Kosten der Verschmelzung und etwaiger Steuern.

§ 17 Auslegung, Salvatorische Klausel

§ 17 enthält zum einen die Vereinbarung, dass bei Unklarheiten und Zweifeln über die Auslegung bzw. Anwendung des Verschmelzungsvertrages der Genoverband e.V., Frankfurt am Main, eingeschaltet wird, damit dieser zu deren Beseitigung beitragen und, soweit dies erforderlich sein sollte, zwischen den beteiligten Genossenschaften vermitteln kann.

Zum anderen enthält § 17 die in der Vertragspraxis übliche Regelung über die Wirksamkeit oder Ergänzung des Verschmelzungsvertrages in dem Fall, dass einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten.

VIII. Bilanzielle Auswirkung der Verschmelzung

Durch die Verschmelzung wird das Vermögen der übertragenden Genossenschaft einschließlich der Verbindlichkeiten zu Buchwerten unter wirtschaftlicher Rückbeziehung auf den Verschmelzungstichtag übertragen. Insoweit werden die einzelnen Bilanzpositionen zunächst grundsätzlich addiert. Der erste gemeinsame Jahresabschluss wird (voraussichtlich) zum 31.12.2025 erstellt, vgl. hierzu Abb. 1.

Bestehende finanzielle Verflechtungen zwischen den beiden Genossenschaften sowie sonstige bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Zuge der Zusammenführung eliminiert. Dies führt zu einer Reduzierung der gemeinsamen Bilanzsumme.

Im Übrigen führt die Verschmelzung zu einer weitgehenden Addition der Bilanzansätze, die Buchwerte werden fortgeführt.

IX. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung

Die Verschmelzung löst bei der übernehmenden Genossenschaft Grunderwerbsteuer für die im Vermögen der übertragenden Genossenschaft enthaltenen Grundstücke und Gebäude aus.

X. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

1. Wirkung der Verschmelzung

Die Verschmelzung ist sowohl beim Genossenschaftsregister der übertragenden als auch der übernehmenden Genossenschaft anzumelden. Die Eintragung erfolgt zunächst im Genossenschaftsregister der übertragenden und dann im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft. Das Genossenschaftsregister hat die Eintragung der Verschmelzung sodann öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft wird die Verschmelzung wirksam. Die Eintragung hat gemäß § 20 UmwG folgende Wirkung:

1. Das Vermögen der RB im Hochtaunus geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Volksbank Mittelhessen über. Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der RB im Hochtaunus, insbesondere betreffend die Kundenbeziehungen, werden damit solche der Volksbank Mittelhessen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beteiligungen der RB im Hochtaunus an anderen Unternehmen. Diese Beteiligungen werden daher grundsätzlich

von der VB Mittelhessen fortgeführt. Soweit die Volksbank Mittelhessen an denselben Unternehmen bereits beteiligt ist, erhöht sich ihre Beteiligung grundsätzlich entsprechend. Soweit es sich bei den übergehenden Beteiligungen um Mitgliedschaften an anderen Genossenschaften handelt, ist die Sonderregelung des § 77a GenG zu beachten, wonach die übergegangene Mitgliedschaft von der Volksbank Mittelhessen ebenfalls fortgeführt wird, aber grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres der betreffenden Genossenschaft endet. Die Beteiligungen der RB im Hochtanus an den in Ziffer II.2. aufgeführten Gesellschaften gehen mit der Eintragung der Verschmelzung auf die Volksbank Mittelhessen über.

2. Bei dem Übergang des Vermögens der RB im Hochtanus handelt es sich um einen Betrieb-sübergang i.S.d. § 613a BGB. Dies hat zur Folge, dass auch die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der RB im Hochtanus kraft Gesetzes auf die Volksbank Mittelhessen übergehen.
3. Die RB im Hochtanus erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, ohne dass es einer Liquidation oder besonderen Löschung bedarf. Infolgedessen enden auch die Ämter der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RB im Hochtanus (zur vorgesehenen Zusammensetzung dieser Organe unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung vgl. näher unter VII. 2 § 11).
4. Die Mitglieder der RB im Hochtanus werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes Mitglieder der Volksbank Mittelhessen. Die Zahl der von ihnen gehaltenen bzw. ihnen zustehenden Geschäftsanteile an der Volksbank Mittelhessen bestimmt sich nach den Regelungen im Verschmelzungsvertrag (vgl. hierzu näher unter VII. 2. § 3).
5. Mängel der Verschmelzung, insbesondere formelle Mängel lassen die Wirkung der Eintragung der Verschmelzung unberührt.

Die Volksbank Mittelhessen hat jedem neuen Mitglied unverzüglich nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in Textform mitzuteilen (§ 89 UmwG):

1. den Betrag des Geschäftsguthabens bei der Volksbank Mittelhessen eG;
2. den Betrag des Geschäftsanteils bei der Volksbank Mittelhessen eG;
3. die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen das Mitglied bei der Volksbank Mittelhessen eG beteiligt ist;
4. den Betrag der von dem Mitglied nach Anrechnung seines Geschäftsguthabens noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der ihm als übersteigendes Geschäftsguthaben ausbezahlt ist, sowie

5. den Betrag der Haftsumme, mit dem die Mitglieder der fusionierten Genossenschaft zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.

2. Möglichkeiten der Ausschlagung der Mitgliedschaft

Die bisherigen Mitglieder der RB im Hochtaunus haben das Recht, ihre aufgrund der Verschmelzung erworbene Mitgliedschaft an der Volksbank Mittelhessen nach Maßgabe der §§ 90 ff. UmwG auszuschlagen. In diesem Fall gilt die entsprechende Mitgliedschaft als nicht erworben und es findet insoweit eine Auseinandersetzung gemäß den Regelungen der §§ 93 ff. UmwG statt.

3. Zukünftige Satzung der übernehmenden Genossenschaft

3.1. Allgemeine Ausführungen

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gelten auch für die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft die Regelungen der Satzung der übernehmenden Genossenschaft.

Die Satzung der Volksbank Mittelhessen hat – genauso wie die Satzung der RB im Hochtaunus – die vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin, herausgegebene Mustersatzung zur Grundlage, so dass die Satzungen der beiden Genossenschaften in weiten Teilen identisch sind. Unterschiede gegenüber der Satzung der übertragenden Genossenschaft bestehen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Punkte:

3.2. Wesentliche Unterschiede zur Satzung der übertragenden Genossenschaft

- Abweichende Unternehmensgegenstände

Im Vergleich zur Satzung der RB im Hochtaunus hat die Volksbank Mittelhessen in ihrer Satzung unter § 2 Abs. 2 folgende weitere Unternehmensgegenstände definiert:

- i. die Pflege des genossenschaftlichen Warengeschäfts
- j. die Vermittlung und die Erbringung von Service- und Dienstleistungen und der Verkauf von Waren zur Erhöhung der Attraktivität der Geschäftsstellen
- k. der Erwerb, die Bebauung, Verwaltung, An- und Vermietung bzw. Pachtung und Verpachtung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- l. der Erwerb, die Errichtung, An- und Vermietung bzw. Pachtung und Verpachtung, Unterhaltung und Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der Absatz und die Eigennutzung der gewonnenen Energien
- m. der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen

- n. die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen für Unternehmen; ausgenommen ist die erlaubnispflichtige Rechts- und Steuerberatung sowie
- o. die Erbringung sonstiger Dienstleistungen.

Die Satzung der RB im Hochtaunus enthält im Vergleich weitere folgende Unternehmensgegenstände:

- die Förderung des Umweltschutzes durch die Errichtung oder Übernahme der Verwaltung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung des Umweltschutzes
- der Betrieb von Ladestationen, insbesondere für Elektrofahrzeuge.

- **Kündigung**

Die Mitgliedschaft in der übernehmenden Genossenschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

Bei der übertragenden Genossenschaft ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten bestimmt und die Kündigung bedarf der Schriftform.

- **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus der übertragenden Genossenschaft gem. § 9 Abs. 1 lit. f der Satzung ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird. In der übernehmenden Genossenschaft ist der Ausschluss bei Nichtnutzung des Geschäftsbetriebes erst dann möglich, wenn sich die Nichtnutzung über einen Zeitraum von drei Jahren trotz zumutbarer Möglichkeit erstreckt.

In der übernehmenden Genossenschaft können Mitglieder des Vorstands nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden und nicht – wie bei der übertragenden Genossenschaft – durch Beschluss der Vertreterversammlung.

- **Vorstand**

Nach § 18 der Satzung der übertragenden Genossenschaft ist die Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft für die ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern zuständig. Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist daneben befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

Nach der Satzung der übernehmenden Genossenschaft ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Kündigung der Dienstverträge allein der Aufsichtsrat zuständig (§ 18 Abs. 2 der Satzung der Volksbank Mittelhessen).

- **Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats**

Der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf bei der übernehmenden Genossenschaft erst ab einem Wert von mehr als 2.500.000,00 Euro der Zustimmung des Aufsichtsrats; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie der Veräußerung.

Ebenso bedarf die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen bei der übernehmenden Genossenschaft dann der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie 1.000.000,00 Euro je einzelner Kapitalmaßnahme übersteigt, sowie bei Erhöhungen von mehr als 10% der bisherigen Beteiligung; sofern damit die Gesamtbeteiligung über dem Grenzbetrag von 1.000.000,00 Euro liegt.

Die Satzung der übertragenden Genossenschaft sieht für diese Zustimmungsvorbehalte keine Wertgrenzen oder Einschränkungen vor.

Die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,5 % der zuletzt festgelegten Bilanzsumme bedürfen bei der übernehmenden Genossenschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei der übertragenden Genossenschaft beträgt diese Wertgrenze 2 Prozent der Eigenmittel gem. Art. 72 CRR.

Zusätzlich bedarf bei der übernehmenden Genossenschaft die Errichtung und Schließung von Warenlagern der Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine solche Regelung findet sich nicht in der Satzung der übertragenden Genossenschaft.

Im Gegensatz zur übernehmenden Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats bei der übertragenden Genossenschaft auch die Einführung, Änderung und Aufgabe von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs-/Bonusprogrammen für die Mitglieder der Genossenschaft.

- **Zusammensetzung Aufsichtsrat (§ 24)**

Für den Aufsichtsrat ist in § 24 der Satzung der übertragenden Genossenschaft geregelt, dass diesem mindestens drei und höchstens neun Mitglieder angehören. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Demgegenüber sieht die Satzung der übernehmenden Genossenschaft vor, dass der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer beträgt bei der übernehmenden Genossenschaft drei Jahre.

Auf die übernehmende Genossenschaft finden die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes Anwendung. Die Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der übernehmenden Genossenschaft müssen den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes entsprechen und weichen daher

hinsichtlich der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats von den betreffenden Regelungen der übertragenden Genossenschaft ab.

Gemäß der Satzung der übertragenden Genossenschaft scheiden Aufsichtsratsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Schluss der folgenden Vertreterversammlung automatisch aus dem Aufsichtsrat aus. Die Satzung der übernehmenden Genossenschaft sieht demgegenüber keine Altersgrenze vor.

- **Vertreterversammlung**

Bei der übernehmenden Genossenschaft übt die Vertreterversammlung die Rechte der Mitglieder aus, solange die Mitgliederzahl 3.000 übersteigt. Bei der übertragenden Genossenschaft ist bereits ab einer Zahl von 1.500 Mitgliedern die Vertreterversammlung zuständig. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden bei der übertragenden Genossenschaft alle vier Jahre, bei der übernehmenden Genossenschaft alle fünf Jahre statt.

Für je volle 300 Mitglieder ist bei der übernehmenden Genossenschaft ein Vertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Bei der übertragenden Genossenschaft ist je 75 Mitglieder ein Vertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist bei der übernehmenden Genossenschaft der 30. Juni des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres; bei der übertragenden Genossenschaft ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

- **Einberufung der Vertreterversammlung**

Nach der Satzung der übernehmenden Genossenschaft bedarf es für die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 2.000 Mitglieder. Die Satzung der übertragenden Genossenschaft sieht für diesen Antrag keine Begrenzung auf eine bestimmte Zahl und keine Unterschriften vor, sondern verlangt ein Quorum des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder.

Die Höchstzahl der Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden müssen, beträgt nach der Satzung der übernehmenden Genossenschaft 500, während die Satzung der übertragenden Genossenschaft keine Höchstzahl bestimmt.

- **Gegenstände der Beschlussfassung der Vertreterversammlung (§ 30)**

Die Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft ist gemäß § 30 der Satzung auch für den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, für die außerordentliche Kündigung

der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sowie für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern zuständig.

Bei der übernehmenden Genossenschaft handelt es sich dabei um Gegenstände der Beschlussfassung des Aufsichtsrates.

- **Versammlungsniederschrift**

Nach § 35 der Satzung der übernehmenden Genossenschaft soll die Niederschrift auch die Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase. Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.

Ein solches Verfahren und entsprechende Regelungen sind in der Satzung der übertragenden Genossenschaft nicht vorgesehen.

- **Geschäftsanteile und Geschäftsquthaben (§ 37)**

Die Höhe eines Geschäftsanteils bei der übernehmenden Genossenschaft beträgt 25,00 Euro und ist sofort voll einzuzahlen. Bei der übertragenden Genossenschaft beträgt der Geschäftsanteil 100,00 Euro mit einer Mindesteinzahlung von 25%; über die weitere Einzahlung entscheidet die Vertreterversammlung.

Bei der übernehmenden Genossenschaft können sich Mitglieder mit maximal 100 Geschäftsanteilen beteiligen. Eine Beteiligungsgrenze ist in der Satzung der übertragenden Genossenschaft nicht vorgesehen.

- **Bekanntmachungen (§ 46)**

Die Bekanntmachungen der übertragenden Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „Taunus Zeitung“, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Demgegenüber werden die Bekanntmachungen der übernehmenden Genossenschaft auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen nur im Unternehmensregister veröffentlicht.

Die Vorstände beider Genossenschaften haben sich im Rahmen der Fusionsgespräche darauf verständigt, der Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen keine Satzungsänderungen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

XI. Schlussbemerkung

Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften sind final in ihren Sitzungen am 16. Juni 2025 und 25. Juni 2025 sowie per Umlaufbeschluss am 25. Juni 2025 nach eingehenden Beratungen und Prüfungen zu der Überzeugung gelangt, dass sich die beiden Genossenschaften im Interesse des Erhalts einer dauerhaft leistungsfähigen Genossenschaft in und für die Region mit der beabsichtigten Verschmelzung bestmöglich für die Zukunft aufstellen und die Verschmelzung daher den Interessen der beteiligten Genossenschaften sowie ihrer Mitglieder, Kunden und Mitarbeitern am besten entspricht. Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der beiden Genossenschaften haben daher dem vorgelegten Entwurf des Verschmelzungsvertrages einstimmig ihre Zustimmung erteilt.

Bad Homburg v.d. Höhe, 21.07.2025
(Ort) (Datum)

(übertragende Genossenschaft)

Der Vorstand

Gießen, 21.07.2025
(Ort) (Datum)

(übernehmende Genossenschaft)

Der Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

Genoverband e.V.

vom 1. Oktober 2024

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubliG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(6) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft bzw. der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten Erklärung (Vollständigkeitserklärung) in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Verband bestimmten Form zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Verbandes, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Verband, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Verband zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt. Hier- von ausgenommen sind die gesetzlichen Prüfungen gem. Ziffer 2 Abs. 2.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von beruflichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers aus dem zwischen ihr bzw. ihm und dem Verband bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Verband geltend machen sowie für Prüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 5 WpHG.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB und § 62 GenG bleiben von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf sie bzw. er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie bzw. er auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

15 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.